

E N T W U R F

xxx. Bundesgesetz, mit dem das Seeschiffahrtsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Seeschiffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2011 (VfGH), wird wie folgt geändert:

1. *Titel, Kurztitel und Abkürzung lauten:* „Bundesgesetz über die Seeschiffahrt (Seeschiffahrtsgesetz – SeeSchFG)“.

2. *Die Worte „Schiffahrt“ und „schiffahrt“, auch in allen Wortverbindungen, werden durch „Schiffahrt“ und „schiffahrt“ ersetzt.*

3. *§ 1 lautet:*

„§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf österreichische Jachten Anwendung.

(2) Anderen Seeschiffen als Jachten werden keine Rechte als österreichisches Seeschiff erteilt.“

4. *In § 2 Z 5 wird nach dem Wort „Fahrzeug“ der Ausdruck „mit einer Länge bis zu 24 m“ eingefügt.*

5. *§ 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1 letzter Satz, § 8 Abs. 1 Z 1 lit. b, c und e, § 8 Abs. 2 Z 1 und Z 6 bis 9, § 8 Abs. 5 und 6, § 10 Abs. 1 Z 5, § 10 Abs. 2 Z 3, 5, 7 und 8, § 10 Abs. 3 bis 5, § 11 Abs. 1, §§ 16 bis 21 samt Überschriften, § 23 samt Überschrift, §§ 25 bis 33 samt Überschriften, § 34 Z 3 bis 5 sowie §§ 35 bis 44 samt Überschriften entfallen.*

6. *§ 9 lautet:*

„§ 9. Eine Verpflichtung zur Eintragung von Jachten in das Seeschiffsregister besteht nicht.“

7. *Im § 11 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „mit einer Länge von weniger als 24 m“.*

8. *Dem § 11 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Die Zulassungen von Jachten mit einer Länge von 24 m oder mehr gelten nach Maßgabe deren Befristung bis zu deren Ablauf weiter.“

9. *Im § 13 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „über die Sicherheit der Ausrüstung sowie“.*

10. *Im § 13 Abs. 4 entfallen die Wortfolge „mit einer Länge von weniger als 24 m“, der Strichpunkt und die Wortfolge „in diesem Fall ist abweichend von Abs. 2 ein Zeugnis über die Sicherheit der Ausrüstung nicht auszustellen“.*

11. *§ 15 samt Überschrift lautet:*

„Internationale Zertifikate für die Führung von Jachten

§ 15. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann über Antrag einer natürlichen, eigenberechtigten Person, einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person (im Folgenden: Rechtsperson) mit Bescheid feststellen, dass die von dieser im privaten Rechtsverhältnis ausgestellten Befähigungsausweise für die selbstständige Führung von Jachten auf See unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erlangt werden und als Grundlage zur Ausstellung von Internationalen Zertifikaten für die Führung von Jachten gemäß den Empfehlungen der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UNECE) im Umfang der Resolution Nr. 40 vom

16. Oktober 1998 geeignet sind. Die Gültigkeit der Feststellung ist mit fünf Jahren zu befristen. Die wiederholte Feststellung bedarf eines neuerlichen Antrags.

(2) Eine Feststellung gemäß Abs. 1 kann erfolgen, wenn die Rechtsperson

1. die Beurteilung der Befähigung von die Vorschriften gemäß Abs. 3 Z 3 erfüllenden Bewerberinnen und Bewerbern um Befähigungsausweise zur Führung von Yachten auf See durch theoretische und praktische Prüfungen sicherstellen kann und eine mindestens fünfjährige Erfahrung der für das Prüfungswesen zuständigen Personen bei der Durchführung von Prüfungen zur Beurteilung der Befähigung für die selbstständige Führung von Yachten auf See nachweist;
2. eine Regelung für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nachweist, die deren fachliche Qualifikation sicherstellt;
3. eine Regelung für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nachweist, die sicherstellt, dass sich deren Prüfungstätigkeit nicht auf von ihnen zuvor zur selbstständigen Führung von Yachten auf See ausgebildete Bewerberinnen und Bewerber bezieht;
4. eine administrative Infrastruktur für die Abwicklung der Prüfungszulassungen und der Prüfungen, für die Dokumentation und Evidenzhaltung der ausgestellten Befähigungsausweise, für die Bestellung qualifizierter Prüferinnen und Prüfer sowie für die Führung des Verzeichnisses der Prüferinnen und Prüfer nachweist;
5. das Vorhandensein einer gemäß Abs. 4 genehmigten Prüfungsordnung einschließlich eines Lernzielkatalogs nachweist;
6. ihren Sitz in Österreich hat.

(3) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung Vorschriften über die Erlangung und Ausstellung des Internationalen Zertifikats zu erlassen, insbesondere über

1. Form und Inhalt des Internationalen Zertifikats (Abs. 1);
2. Berechtigungsumfang der Zertifikate nach Motor- bzw. Segeljacht und nach Fahrtbereichen;
3. Alter, geistige und körperliche Eignung sowie Nachweis der seemännischen Praxis und Seefahrterfahrung der Bewerberinnen und Bewerber;
4. Mindestanforderungen an die Prüfungsordnung, insbesondere hinsichtlich Inhalt und Umfang der Prüfung betreffend Gesetzeskunde, Nautik und Seemannschaft, die praktische Anwendung dieser Kenntnisse sowie die Schiffsführung;
5. Mindestanforderungen an die fachliche Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer.

(4) Die Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 Z 5 sowie jede Änderung sind der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Genehmigung vorzulegen. Die Rechtspersonen gemäß Abs. 1 haben in den von ihnen ausgestellten Befähigungsausweisen, auf deren Grundlage Internationale Zertifikate gemäß Abs. 1 ausgestellt werden sollen, unter Anführung der Geschäftszahl der Genehmigung den Vermerk anzubringen, dass die genehmigte Prüfungsordnung, im Falle des Bestehens einer gemäß Abs. 7 mit Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie erlassenen Prüfungsordnung diese, eingehalten wurde.

(5) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat

1. das Verzeichnis der Rechtspersonen gemäß Abs. 1 sowie
2. die gemäß Abs. 4 genehmigten Prüfungsordnungen der Rechtspersonen gemäß Abs. 1

auf der Internet-Website des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zu veröffentlichen. Mit der Einbringung eines Antrags auf Feststellung gemäß Abs. 1 gilt die Zustimmung der Rechtspersonen gemäß Abs. 1 zu dieser Veröffentlichung als erteilt.

(6) Die Rechtspersonen gemäß Abs. 1 haben im Zusammenhang mit der Feststellung gemäß Abs. 1 das Verzeichnis der Prüferinnen und Prüfer einschließlich des Berechtigungsumfangs im Internet zu veröffentlichen und im Fall von Änderungen umgehend zu aktualisieren.

(7) Die Rechtspersonen gemäß Abs. 1 haben mit den anderen derartigen Rechtspersonen im Interesse der Weiterentwicklung des Prüfungswesens sowie der weitestgehenden Vereinheitlichung der Prüfungsordnungen zusammenzuarbeiten und gemeinsam jährlich der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu berichten, widrigenfalls drei Monate nach erfolgloser Ermahnung durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie diese bzw. dieser durch Verordnung eine einheitliche Prüfungsordnung zu erlassen hat. Diesfalls haben die Rechtspersonen gemäß Abs. 1 im Zusammenhang mit der Feststellung gemäß Abs. 1 die verordnete Prüfungsordnung anzuwenden.

(8) Die Rechtspersonen gemäß Abs. 1 unterliegen im Zusammenhang mit der Feststellung gemäß Abs. 1 hinsichtlich der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 4 sowie 6 und 7 der Kontrolle durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Zu diesem Zweck haben die Rechtspersonen gemäß Abs. 1 für die Dauer von sieben Jahren Dokumentationen über die abgehaltenen Prüfungen einschließlich der Prüfungsarbeiten der theoretischen Prüfungen und der Logbücher der praktischen Prüfungen aufzubewahren und zur Einsicht bereitzuhalten.

(9) Die Feststellung gemäß Abs. 1 ist mit Bescheid zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 4 sowie 6 und 7 nicht bzw. nicht mehr gegeben ist oder die betreffende Rechtsperson bzw. eines ihrer Organe in Ausübung dieser Funktion wettbewerbsrechtliche Vorschriften verletzt.

(10) Die „via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H.“ (§ 4 Abs. 1 Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004) hat auf Grundlage von im privaten Rechtsverhältnis von Rechtspersonen gemäß Abs. 1 ausgestellten Befähigungsausweisen, welche den Vermerk gemäß Abs. 4 enthalten, bei gleichzeitiger Vorlage eines Nachweises über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe Internationale Zertifikate gemäß Abs. 1 auszustellen.

(11) Der Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe gilt durch eine inländische, zu Recht bestehende Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge der Klasse D gemäß § 2 des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der jeweils geltenden Fassung, eine gemäß § 1 Abs. 4 FSG gleichgestellte Lenkberechtigung oder durch eine entsprechende Bescheinigung einer der gemäß § 3 Abs. 3 FSG benannten Institutionen, bei der die Ausbildung vorgenommen wurde, als erbracht.

(12) Als Ersatz für die mit der Ausstellung Internationaler Zertifikate ursächlich im Zusammenhang stehenden Kosten haben Bewerberinnen und Bewerber vor Ausfolgung eines Internationalen Zertifikats einen pauschalierten Geldbetrag an die „via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H.“ zu entrichten, welcher die Umsatzsteuer und die mit dem Antrag zur Ausstellung des Internationalen Zertifikats anfallenden Gebühren und Verwaltungsabgaben beinhaltet. Der Pauschalbetrag ist von der „via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H.“ nach ihrem Aufwand unter Berücksichtigung steuer-, gebühren- und abgabenrechtlicher Vorschriften zu bemessen und von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Verkehr zu genehmigen.

(13) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat Internationale Zertifikate zu entziehen, wenn die geistige und körperliche Eignung gemäß Abs. 3 Z 3 nicht bzw. nicht mehr gegeben ist.“

12. Nach § 15 wird folgender § 15a samt Überschrift eingefügt:

„Aufsichtsrecht des Bundes

§ 15a. (1) In Erfüllung der Aufgaben gemäß § 15 Abs. 10 unterliegt die „via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H.“ unbeschadet der Rechte der Generalversammlung und des Aufsichtsrates der Aufsicht und Weisung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, der bzw. dem von der Geschäftsführung alle zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle entsprechenden Unterlagen zu übermitteln sind.

(2) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann der Gesellschaft in Erfüllung dieses Aufsichtsrechtes allgemeine Weisungen oder Weisungen im Einzelfall erteilen und die Bestellung zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer widerrufen, wenn diese bzw. dieser eine Weisung nicht befolgt oder eine Auskunft gemäß Abs. 1 nicht erteilt. § 16 GmbHG wird dadurch nicht berührt.

(3) In Erfüllung der Aufgaben gemäß § 15 Abs. 10 unterliegen die dafür eingesetzten Bediensteten der Gesellschaft der Aufsicht der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie. Sie sind an ihre bzw. seine Weisung gebunden.“

13. § 56 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Zulassungen zur Seeschifffahrt, die gemäß § 7 Abs. 1 des Seeschifffahrtsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes, mit dem das Seeschifffahrtsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. xxx/yyyy, geltenden Fassung erteilt wurden, gelten unter Berücksichtigung zeitlicher Beschränkungen ihrer Geltungsdauer weiter.

(6) Befähigungsausweise, die gemäß § 15 Abs. 2 des Seeschifffahrtsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes, mit dem das Seeschifffahrtsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. xxx/yyyy, geltenden Fassung als gleichwertig anerkannt wurden, gelten weiter.

(7) Bewerberinnen und Bewerber um einen Befähigungsausweis zur selbstständigen Führung von Jachten auf See, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes, mit dem das Seeschiffahrtsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. xxx/yyyy, die theoretische Prüfung beim Motorboot-Sportverband für Österreich (MSVÖ) oder beim Österreichischen Segel-Verband (ÖSV) erfolgreich abgelegt haben, sind von der theoretischen Prüfung befreit, sofern die praktische Prüfung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach der Theorieprüfung erfolgreich abgelegt wird.“

14. Dem Text des § 58 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1 letzter Satz, § 8 Abs. 1 Z 1 lit. b, c und e, § 8 Abs. 2 Z 1 und Z 6 bis 9, § 8 Abs. 5 und 6, § 10 Abs. 1 Z 5, § 10 Abs. 2 Z 3, 5, 7 und 8, § 10 Abs. 3 bis 5, § 11 Abs. 1, §§ 16 bis 21 samt Überschriften, § 23, §§ 25 bis 33, § 34 Z 3 bis 5 sowie §§ 35 bis 44 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung von BGBl. I Nr. xxx/yyyy außer Kraft.“

15. § 59 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) „§ 1, § 2 Z 5, § 9, § 11 Abs. 2 und 6, § 13 Abs. 2 und 4, § 15 sowie § 56 Abs. 5 bis 7 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/yyyy treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

16. Die Anlage wird durch folgende Anlage ersetzt:

(Anlage siehe unter Anlagen)

GZ.

REPUBLIK ÖSTERREICH



REPUBLIC OF AUSTRIA

SEEBRIEF

PERMISSION TO FLY AUSTRIAN FLAG

Name des Schiffes:

Name of the vessel:

Art des Schiffes:

Type of vessel:

Amtliches Kennzeichen:

Registration number:

Registerhafen:

Port of registry:

Eigentümer:

Owner:

Fahrtbereich:

Area of operation:

AT-

Wien (Österreich)
Vienna (Austria)

Auf Grund des § 7 des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981, ist der Eigentümer dieses Seeschiffes berechtigt und verpflichtet, auf dem Schiff die Flagge der Republik Österreich zur See zu führen.

In accordance with § 7 of the Federal Law on Marine Navigation, BGBl. Nr. 174/1981, the owner of this vessel is authorized and obliged to fly the Austrian flag on the vessel.

Die Gültigkeit dieses Seebriefes endet mit:

This certificate expires on:

Wien, am
Vienna, the

Beschreibung des Schiffes:

Description of the vessel:

Länge über alles [m]:

Length over all [m]:

Breite [m]:

Breadth [m]:

Tiefgang [m]:

Draught [m]:

Zulässige Personenzahl an Bord:

Maximum permissible number of persons aboard:

Brutto-Raumzahl (BRZ):

Registered tonnage (RT):

Netto-Raumzahl (NRZ):

Net-tonnage:

Art des Antriebs:

Type of propulsion:

Antriebsleistung [kW]:

Engine power [kW]:

Hersteller und Typ der Hauptmaschine(n):

Manufacturer and type of main engine(s):

Motor-Nummer(n):

Engine No(s):

Bauwerft:

Builder:

Ort und Zeit der Erbauung:

Place and date of construction:

Kennzeichen des Bootskörpers:

Hull Identification Number:

Art und Baustoff, besondere Merkmale:

Type and material, special features:

Frühere Namen:

Previous names:

Amtliche Vermerke:

Official notes:



Vorblatt

Problem:

Da sich der Seeschifffahrt verschriebene Investoren aus Österreich zurückgezogen haben, befährt derzeit kein einziges von ehemals über dreißig Schiffen die Meere unter österreichischer Flagge. Weiterentwicklungen in der Seeschifffahrt und die deutlich gestiegenen Anforderungen des Unionsrechts an Schiffsbetreiber, aber auch an einzelstaatliche Verwaltungen mit dem damit verbundenen personellen und finanziellen Aufwand zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Infrastruktur, stehen in keinem Verhältnis zum – nicht mehr vorhandenen – Bedarf. Ein umfassendes Seerechtssystem, für das es keine Adressaten mehr gibt, hat für das Binnenland Österreich seine Sinnhaftigkeit verloren.

Ebenso steht das durch verfassungsgerichtliches Erkenntnis bewirkte Erfordernis der Schaffung von Einrichtungen zum Erwerb eines amtlichen Befähigungsausweises zur selbstständigen Führung von Yachten auf See in keiner Relation zum Zweck der Ermöglichung des Erwerbs eines – in seiner Anerkennung durch Küstenstaaten durch keinerlei internationale Vereinbarungen abgesicherten – Befähigungsnachweises für ausschließlich im Ausland stattfindende Freizeitaktivitäten. Dies besagt nicht, dass nicht andere, vor allem kostenneutrale Möglichkeiten bestehen, Österreicherinnen und Österreichern bei der Ausübung des Yachtsports in Küstenstaaten Hilfestellung zu geben.

Ziel:

Rückzug des Binnenlands Österreich aus der gewerbsmäßigen Seeschifffahrt; verfassungskonforme Regelung von Befähigungsausweisen für den Yachtsport auf See.

Inhalt / Problemlösung:

Entfall der Möglichkeit, ein Seeschiff in Österreich zuzulassen; Festlegung der notwendigen Anforderungen an den Yachtsport betreuende Organisationen, um auf Grundlage der von ihnen im Privatrechtsverhältnis ausgestellten Befähigungsausweise (Ausbildungsnachweise) zur selbstständigen Führung von Yachten auf See Internationale Zertifikate für die Führung von Yachten gemäß den diesbezüglichen Empfehlungen der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen ausstellen zu können.

Alternativen:

Hinsichtlich des Ausstiegs aus der gewerbsmäßigen Seeschifffahrt keine. Hinsichtlich des Befähigungsausweises bzw. Internationalen Zertifikats zur Führung von Yachten auf See vollständige Deregulierung (Liberalisierung).

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Es wird mit keinen Auswirkungen gerechnet (nähere Ausführungen in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil).

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Keine.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Die Änderungen im vorliegenden Entwurf lassen eine sinnvolle Zuordnung zu Frauen und Männern nicht zu.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Zahlreiche Vorschriften der Europäischen Union, die für einen Heimathafen in Österreich zwingend in innerstaatliches Recht zu übernehmen wären, soweit sie nicht bereits Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung sind, haben im Binnenland Österreich keinen Anwendungsbereich. Dies macht eine

innerstaatliche Vollzugsnorm verzichtbar. Die Niederlassungsfreiheit wird damit nicht berührt. Ein in Österreich aus welchen Gründen immer zukünftig niedergelassenes Unternehmen, das Seeschifffahrt betreiben will, kann jederzeit die entsprechenden Genehmigungen eines Küstenstaats der Europäischen Union erwerben. Diese sich aus den geografischen Gegebenheiten ableitende Besonderheit ist als dem Unionsrecht ebenso innewohnend zu sehen wie der fehlende Zugang Österreichs zu den Küstengewässern der Union hinsichtlich der Fischereirechte.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Laut Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste, BGBl. Nr. 430/1924 („Barcelona-Abkommen“), ist es auch Binnenstaaten möglich, uneingeschränkt Seeschiffe unter eigener Flagge zu betreiben. Im Jahre 1981 machte die Republik Österreich durch Schaffung des rechtlichen Rahmens mit dem „Seeschiffahrtsgesetz“ davon Gebrauch. Zeitweise wurden mehr als dreißig Seeschiffe unter österreichischer Flagge in weltweiter Fahrt betrieben. Die Gründe für die fast ausschließlich ausländischen Investoren, Wien als Heimathafen ihrer Schiffe zu wählen, waren vorwiegend abgabenbestimmte. So war es auch die aus Gründen der Beispielswirkung für andere Verkehrsträger getroffene Entscheidung, nicht wie andere Staaten eine Tonnagesteuer für Seeschiffe einzuführen, die den Rückzug der Reeder aus Österreich innerhalb weniger Jahre bewirkte. Es fährt kein Seeschiff mehr unter österreichischer Flagge.

Schiffsunfälle und der allgemeine technische Fortschritt, verbunden mit den enormen Zuwächsen an internationalem Transportsubstrat, bewirkten eine rasche und sehr umfangreiche Weiterentwicklung des europäischen Schifffahrtsrechts (Hafenstaatkontrolle, sicheres Be- und Entladen von Massengutschiffen, Internationaler Code für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs – ISM-Code, Pakete Erika I, II und demnächst III, beschleunigte Einführung von Doppelhüllen-Öltankschiffen, Rechtsrahmen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen, Erfüllung der Flaggenstaatpflichten, gemeinschaftliches Überwachungs-, Kontroll- und Informationssystem für den Seeverkehr, Vermessung der Ballasträume in Öltankschiffen, Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe, System verbindlicher Überprüfungen von Ro-Ro-Fahrgastschiffen und Fahrgasthochgeschwindigkeitsfahrzeugen im Linienverkehr, Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See, Schiffsausrüstung, satellitengestütztes Schiffsüberwachungssystem – VMS, Arbeitsrechtsnormen im Seeverkehr, Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten usw.), das Österreich als Mitglied der Europäischen Union natürlich mitzutragen und auch ohne tatsächliche Anwendungsfälle in die innerstaatliche Rechtsordnung unvermindert zu übernehmen hätte. Die dafür notwendigen und vergleichsweise hohen Personal- und Sachaufwendungen praktisch auf Vorratshaltung stehen für das Binnenland in keinem Verhältnis zum – eben nicht vorhandenen – Bedarf der Wirtschaft. Aus derzeitiger Sicht ist es unwahrscheinlich, dass jemals wieder Unternehmen unter österreichischer Flagge ein Schiff betreiben möchten. Es ist daher nicht zu rechtfertigen, Personal- und Sachaufwand bereitzustellen bzw. zu schaffen; der für die Binnenschifffahrt vorhandene ist aufgrund vergleichbar dynamischer Entwicklung in diesem Bereich ausgelastet.

Ähnliches gilt für die Sport- und Vergnügungsschifffahrt. Zur Zeit der Entwicklung des modernen österreichischen Seeschifffahrtsrechts belebten wirtschaftlicher Aufschwung und geburtenstarke Jahrgänge unter anderem auch den Jachtsport. Nun verlangen Küstenstaaten normalerweise Befähigungsnachweise zur selbstständigen Führung von Yachten in ihren Hoheitsgewässern. In erster Linie stellen sie diese selbst aus, allerdings, obwohl dazu nicht verpflichtet, akzeptieren sie in der Regel bei Ausländern auch von deren Heimatstaat ausgestellte Ausweise. Es wurde daher überlegt, wie Österreicherinnen und Österreicher ein leichter Zugang zur Yachtführung ermöglicht, im Wesentlichen die Ablegung einer Schiffsführerprüfung vor Behörden eines anderen Staats und in einer anderen Sprache erspart werden könnte.

Da es sich um Sachverhalte handelt, die ausschließlich außerhalb der Grenzen österreichischen Staatsgebiets verwirklicht werden, war nach dem Grundsatz: „So viel Staat wie nötig, so wenig Staat wie möglich“ vorzugehen. Zwar wurde aus Gründen der Rechtssetzungstechnik ein Verfahren zur Erlangung eines „amtlichen“ Befähigungsausweises entworfen, allerdings war klar, dass der mit einer praktischen Durchführung verbundene Verwaltungsaufwand für Freizeitaktivitäten österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Ausland nicht gerechtfertigt werden konnte. Dieser amtliche Ausweis hatte also nur Musterwirkung und wurde nie Teil der Verwaltungspraxis. Vielmehr wurde auf bestehende, ideellen Zwecken dienende Einrichtungen (mit deren Einverständnis) zurückgegriffen, die sich auf Vereinsbasis bewährt hatten, nämlich jene, die international vernetzt eine bestimmte Sportart exklusiv organisieren; exklusiv deshalb, weil internationale Sportverbände, an denen sich nationale beteiligen wollen, normalerweise eine innerstaatlich zentralisierte Organisation einfordern. Beim Jachtsport sind dies der Motorboot-Sportverband für Österreich (MSVÖ) und der Österreichische Segel-Verband (ÖSV). Die von diesen ausgestellten Befähigungsausweise (de facto Ausbildungsbestätigungen) wurden bei Einhaltung gesetzlich festgelegter Mindestvoraussetzungen für ihr Erlangen als einem amtlichen Ausweis

gleichgestellt angesehen. Es wurde also gegenüber Küstenstaaten die Aussage getroffen, dass die im privatrechtlichen Vertragsverhältnis ausgestellten Ausweise so zu sehen sind, als hätte sie die Republik Österreich selbst ausgestellt. Da es im privaten Bereich – aus genannten Gründen der Wahrung internationaler Einheitlichkeit im Sportwesen – keine vergleichbaren Einrichtungen gab (und immer noch nicht gibt), wurde die Namhaftmachung nur dieser Organisationen als für die Zielerreichung geeignet und ausreichend befunden.

Der Verfassungsgerichtshof konnte diese Auffassung nicht bestätigen. Mit Erkenntnis vom 15. Dezember 2010, G 277/09, V 108/09-16, hat er die betreffenden Bestimmungen im Wesentlichen wegen Verletzung des Gleichheitsgebots aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 in Kraft.

Es ist somit zumindest eine einen erweiterten Adressatenkreis mit Rücksichtnahme auf Gleichheitsgrundsätze umschreibende Regelung zu erlassen. Dies gewährleistet der gegenständliche Entwurf, der es sämtlichen diesem Sport zugewandten Rechtspersonen (wie Vereine, Unternehmen) ermöglicht, ihren Ausbildungsnachweisen den gleichen Status wie jenen der bisher berücksichtigten Vereinsverbände zu vermitteln.

Ausgangspunkt ist nun nicht mehr ein amtlicher Befähigungsausweis; sondern es sollen die von angemessen geeigneten Rechtspersonen ausgestellten (Ausbildungsnachweise) unter der Voraussetzung, dass sie bestimmte qualitative Ansprüche an eine im privaten Rechtsverhältnis vermittelte Ausbildung zum Ausdruck bringen, als Grundlage zur Ausstellung Internationaler Zertifikate für die Führung von Yachten herangezogen werden. Diese Zertifikate basieren auf Empfehlungen der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UNECE), derzeit in Form der Resolution Nr. 40, deren Anwendung neben Österreich folgende Staaten gemeldet haben: Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Polen, Slowakei, Tschechien, Ungarn.

Es sei in diesem Zusammenhang nochmals festgestellt, dass sich die Regelung auf Sachverhalte bezieht, die weitgehend außerhalb des österreichischen Staatsgebiets verwirklicht werden, und dass keinerlei internationale Vereinbarungen über die Sport- und Vergnügungsschifffahrt auf See existieren, aus diesen Gründen schon bisher und weiterhin keinerlei Verpflichtung zum Erwerb eines österreichischen Befähigungsausweises besteht und gewissen Schutz und Hilfestellung im Ausland bietende Regelungen zwar der erforderlichen Qualifikation bei selbstständiger Schiffsführung verpflichtet sind, jedoch staatliche Einrichtungen beanspruchend in nur unbedingt notwendigem Ausmaß und mit Rücksichtnahme auf die territoriale Unversehrtheit der Küstenstaaten erlassen werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird mit keinen Auswirkungen gerechnet. Für den Bund könnten sich in Verbindung mit dem Verfahrensaufwand für die Feststellung der Eignung von im Privatrechtsverhältnis ausgestellten Befähigungsausweisen zur Ausstellung Internationaler Zertifikate für die Führung von Yachten auf See und die Genehmigung der Prüfungsordnungen geringfügige Erhöhungen ergeben, die durch verminderte Verwaltungstätigkeit im allgemeinen Seeschifffahrtsbereich voraussichtlich auszugleichen sein werden. Dies zahlenmäßig abzuschätzen, ist jedoch derzeit nicht möglich.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG (Verkehrswesen bezüglich der Schifffahrt).

II. Besonderer Teil

Zu Z 3 (§ 1):

Der Umfang des Regelbereichs wird klargestellt. Zukünftig bezieht er sich ausschließlich auf die Zulassung von Yachten und das damit verbundene Recht bzw. die Pflicht zur Führung der österreichischen Seeflagge.

Zu Z 4, 9 und 10 (§§ 2 und 13):

Fahrzeuge über 24 m Länge sollen nicht mehr als Yacht gelten und werden vom Geltungsbereich des Seeschifffahrtsgesetzes nicht mehr erfasst. Zahlreiche Vorschriften aus dem Zulassungsbereich (z. B. Internationales Schiffsvermessungs-Übereinkommen, BGBl. Nr. 102/1982; Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote; Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung) nehmen auf die 24 m-Fahrzeuglänge Bezug.

Zu Z 5:

Die für Jachten bereits bisher nicht geltenden Bestimmungen des Seeschiffrechts werden aus der Rechtsordnung entfernt.

Zu Z 6 (§ 9):

Die bereits bisher nicht erforderliche – privatrechtliche – Registrierung von Jachten im Seeschiffsregister wird klargestellt.

Zu Z 11 (§ 15):

Die Vorgabe von Mindestanforderungen an Qualität und Organisation der angebotenen Überprüfung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf dem Gebiet selbstständiger Jachtführung auf See ermöglicht es Rechtspersonen, dass ihre Prüfungen und die darüber ausgestellten – grundsätzlich privatrechtlichen – Nachweise Grundlage für die Feststellung der Eignung zur Ausstellung Internationaler Zertifikate für die Führung von Jachten auf See gemäß den diesbezüglichen Empfehlungen der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (derzeit Resolution Nr. 40) sein können.

Die Anforderungen ergeben sich aus den allgemeinen sachbezogenen Ansprüchen an die Qualität der angebotenen Dienstleistung und die Unabhängigkeit bei der Ausübung von Prüfungstätigkeit. Dies wäre im Einzelnen:

Bewerberinnen und Bewerber, welche die zukünftige Ausstellung eines Internationalen Zertifikats anstreben, haben die sachlich erforderlichen persönlichen Voraussetzungen bereits im privatrechtlichen Vorfeld der Prüfung durch die Prüferinnen und Prüfer der Rechtsperson zu erfüllen. Zur Sicherstellung des Vorhandenseins ausreichender Erfahrung bzw. der Kontinuität der Prüfungstätigkeit ist zu fordern, dass die Rechtsperson die Tätigkeit vor der betreffenden Feststellung durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie über einen gewissen Zeitraum ausgeübt hat (Abs. 2 Z 1). Es sollen nur ausreichend qualifizierte Prüferinnen und Prüfer tätig werden (Abs. 2 Z 2). Die zu gewährleistende Objektivität einer Prüfung verlangt bezogen auf die Bewerberinnen und Bewerber die strikte personelle Trennung von Prüfungs- und Ausbildungstätigkeit (Abs. 2 Z 3). Zur Gewährleistung des Anspruchs einer öffentlichrechtlichen Feststellung an einen angemessenen Organisationsgrad ist eine entsprechende administrative Infrastruktur für die Abwicklung der Prüfungszulassungen und der Prüfungen, für die Dokumentation und Evidenzhaltung der ausgestellten Befähigungsausweise, für die Bestellung qualifizierter Prüferinnen und Prüfer sowie für die Führung des Verzeichnisses der Prüferinnen und Prüfer notwendig (Abs. 2 Z 4). Das Erfordernis einer Prüfungsordnung und eines Lernzielkatalogs bezweckt die Gewährleistung einer einheitlichen Prüfungstätigkeit (Abs. 2 Z 5). Der Zweck der betreffenden Feststellung wäre sinnentleert, wenn Aufbau und Organisation der Tätigkeit ohnedies im Ausland, vorzugsweise in einem Küstenstaat, stattfinden würde. Ein Sitz im Inland ist daher zu verlangen (Abs. 2 Z 6).

Die vorgesehenen Kontrollen und Befristungen gewährleisten, dass die erstmalig festgestellte Erfüllung des Anspruchs an die Qualität des Prüfungswesens dauerhaft erhalten bleibt. Grundsätzlich soll es den Anbietern von Prüfungen überlassen bleiben, Prüfungsordnungen zu erstellen. Selbst bei Einhaltung der verrechtlichten Vorgaben werden sich im Rahmen der Genehmigungsfähigkeit bestimmte inhaltliche Unterschiede ergeben, welche die Rechtsordnung zur Kenntnis nimmt. Sollten sich die Prüfungsordnungen jedoch derart unterscheiden, dass ein sachlich einzuforderndes Mindestmaß an Vergleichbarkeit nicht erreicht wird, verlangt die den Bewerberinnen und Bewerbern um letztlich ein Internationales Zertifikat zuzugestehende Möglichkeit, sich über eine zu erwartende Überprüfung von grundsätzlich den selben Kenntnissen und Fähigkeiten einen Überblick verschaffen zu können, ein Instrument zu staatlicher Vereinheitlichung.

Die Beauftragung der „via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H.“ als neutrale Einrichtung öffentlichen Rechts mit der formalisierten Ausstellung Internationaler Zertifikate für die Führung von Jachten auf Grundlage privatrechtlicher Befähigungsnachweise und der darin enthaltenen Vermerke (eidesstattlichen Erklärungen), dass die öffentlichrechtlich genehmigten, in privatrechtlicher Selbstbindung angewendeten Prüfungsordnungen eingehalten wurden, vermeidet einerseits Interessenskonflikte, andererseits das Erfordernis eines Rechtsmittelverfahrens.

Eine Erstversorgung von medizinischen Notfällen und Verletzungen, die Folgeschäden vermeiden und im Extremfall Leben retten kann, erfordert unverzügliches, unmittelbares und weitgehend sachgerechtes Handeln. Dies umso mehr auf Jachten, also in der Regel fernab der Küste oder sogar auf offener See, wo ärztliche Hilfe aufgrund der Entfernungen zu Sanitätsdiensten und Rettungsorganisationen wesentlich schwerer angefordert bzw. rechtzeitig erreicht werden kann als in Festlandnähe. Zentrale Bedeutung in der Ausbildung zur Führung von Jachten muss daher auch das Erlangen der Fähigkeit zum raschen Setzen geeigneter Handlungen im notwendigen Mindestumfang haben. Bisher wurde, wohl aufgrund der

Tatsache, dass eine Tätigkeit auf See immer eine außerhalb der Grenzen und damit des Verantwortungsbereichs Österreichs bedeutet, auf den Nachweis dieser Fähigkeit verzichtet. Leben und Gesundheit von Menschen zu erhalten kennt jedoch keine Unterscheidung nach der Örtlichkeit. Wenn ein öffentlichem Recht zuzuordnendes Dokument wie das Internationale Zertifikat für die Führung von Yachten zum Nachweis der Befähigung zur Bedienung einer gefahrgeneigten Einrichtung erworben werden soll, darf dies zukünftig – so wie in der Binnenschifffahrt und in anderen Verkehrsbereichen – nur bei Vorliegen eines konkreten Nachweises, Erste Hilfe leisten zu können, möglich sein, und zwar in dem durch örtliche und zeitliche Entfernungen zu institutioneller ärztlicher Betreuung sachlich vorgegebenen Umfang. Zu verlangen ist mindestens eine nach den Bestimmungen des Kraftfahrrechts anerkannte Ausbildung in der Leistung von Erster Hilfe, die somit über die bloße Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen hinausgeht. Dass die Kontrolle des Vorhandenseins dieses Nachweises nicht dem vorgelagerten privatrechtlichen Bereich des Prüfungswesens zugeordnet ist, sondern der neutralen, staatsnahen Einrichtung unmittelbar vor Ausstellung Internationaler Zertifikate vorbehalten bleibt, ist der hohen Bedeutung dieses Erfordernisses geschuldet.

Zu Z 12 (§ 15a):

Gleich den Rahmenbedingungen betreffend die bisherigen Aufgaben der „via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H.“ im Bereich reiner Privatwirtschaftsverwaltung gemäß Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004, ist die Möglichkeit zur Erteilung von Aufträgen vorzusehen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Geltungsbereich

§ 1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf österreichische *Seeschiffe* Anwendung.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. ...
5. "Jacht": ein Fahrzeug, das für Sport- oder Vergnügungszwecke bestimmt ist;
6. ...

Eintragung in das Seeschiffsregister

§ 9. (1) Österreichische Seeschiffe müssen binnen zwei Wochen nach der Zulassung zur Seeschifffahrt zur Eintragung in das Seeschiffsregister angemeldet werden.

(2) Das Seeschiffsregister hat dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie von jeder Eintragung eines österreichischen Seeschiffes eine Beschlüßausfertigung zu übersenden.

Befähigungsausweise

§ 15. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung Vorschriften über die Erlangung von Befähigungsausweisen zur selbständigen Führung von Jachten zu erlassen, insbesondere über

1. Arten, Form und Inhalt der Befähigungsausweise;
2. die zur Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen hinsichtlich Alter, körperliche und geistige Eignung und Nachweis der seemännischen Praxis und Seefahrterfahrung;
3. Durchführung der Prüfung in theoretischer Hinsicht betreffend Gesetzeskunde, Nautik und Seemannschaft sowie in praktischer Hinsicht betreffend Anwendung der theoretischen Kenntnisse in

Vorgeschlagene Fassung

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf österreichische *Jachten* Anwendung.

(2) Anderen Seeschiffen als Jachten werden keine Rechte als österreichisches Seeschiff erteilt.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. ...
5. "Jacht": ein Fahrzeug *mit einer Länge bis zu 24 m*, das für Sport- oder Vergnügungszwecke bestimmt ist;
6. ...

Eintragung in das Seeschiffsregister

§ 9. Eine Verpflichtung zur Eintragung von Jachten in das Seeschiffsregister besteht nicht.

Internationale Zertifikate für die Führung von Jachten

§ 15. (1) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann über Antrag einer natürlichen, eigenberechtigten Person, einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person (im Folgenden: Rechtsperson) mit Bescheid feststellen, dass die von diesen im privaten Rechtsverhältnis ausgestellten Befähigungsausweise für die selbständige Führung von Jachten auf See unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erlangt werden und als Grundlage zur Ausstellung von Internationalen Zertifikaten für die Führung von Jachten gemäß den Empfehlungen der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UNECE) im Umfang der Resolution Nr. 40 vom 16. Oktober 1998 geeignet sind. Die Gültigkeit der Feststellung ist mit fünf Jahren zu befristen. Die wiederholte Feststellung bedarf eines neuerlichen Antrags.

Geltende Fassung

der Praxis und Schiffsführung;

4. Bestellung geeigneter Personen als Prüfungskommissäre aus dem Mitgliederstand des Motorboot-Sportverbandes für Österreich (MSVÖ) bzw. Österreichischen Segelverbandes (ÖSV);

5. Ausstellung der Befähigungsausweise.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis einen vom Motorboot-Sportverband für Österreich (MSVÖ) oder vom Österreichischen Segelverband (ÖSV) ausgestellten Befähigungsausweis gegenüber einem gemäß Abs. 1 ausgestellten Befähigungsausweis als gleichwertig anzusehen, wenn er unter Voraussetzungen erlangt wurde, die den Anforderungen gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 entsprechen.

(Anm.: Gemäß Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 15. Dezember 2010, G 277/09, V 108/09-16, aufgehoben.)

(3) Eine Verpflichtung zum Erwerb eines Befähigungsausweises gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 besteht nicht.

(4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat die Entziehung von Befähigungsausweisen durch Verordnung zu regeln, wenn eines der Erfordernisse für die Zulassung zur Prüfung im Zeitpunkt der Zulassung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist oder grobe Verletzungen der den Verkehr auf See betreffenden Vorschriften vorliegen.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Eine Feststellung gemäß Abs. 1 kann erfolgen, wenn die Rechtsperson

1. die Beurteilung der Befähigung von die Vorschriften gemäß Abs. 3 Z 3 erfüllenden Bewerberinnen und Bewerbern um Befähigungsausweise zur Führung von Jachten auf See durch theoretische und praktische Prüfungen sicherstellen kann und eine mindestens fünfjährige Erfahrung der für das Prüfungswesen zuständigen Personen bei der Durchführung von Prüfungen zur Beurteilung der Befähigung für die selbstständige Führung von Jachten auf See nachweist;

2. eine Regelung für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nachweist, die deren fachliche Qualifikation sicherstellt;

3. eine Regelung für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern nachweist, die sicherstellt, dass sich deren Prüfungstätigkeit nicht auf von ihnen zuvor zur selbstständigen Führung von Jachten auf See ausgebildete Bewerberinnen und Bewerber bezieht;

4. eine administrative Infrastruktur für die Abwicklung der Prüfungszulassungen und der Prüfungen, für die Dokumentation und Evidenzhaltung der ausgestellten Befähigungsausweise, für die Bestellung qualifizierter Prüferinnen und Prüfer sowie für die Führung des Verzeichnisses der Prüferinnen und Prüfer nachweist;

5. das Vorhandensein einer gemäß Abs. 4 genehmigten Prüfungsordnung einschließlich eines Lernzielkatalogs nachweist;

6. ihren Sitz in Österreich hat.

(3) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung Vorschriften über die Erlangung und Ausstellung des Internationalen Zertifikats zu erlassen, insbesondere über

1. Form und Inhalt des Internationalen Zertifikats (Abs. 1);

2. Berechtigungsumfang der Zertifikate nach Motor- bzw. Segeljacht und nach Fahrtbereichen;

3. Alter, geistige und körperliche Eignung sowie Nachweis der seemännischen Praxis und Seefahrterfahrung der Bewerberinnen und Bewerber;

4. Mindestanforderungen an die Prüfungsordnung, insbesondere hinsichtlich Inhalt und Umfang der Prüfung betreffend Gesetzeskunde,

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Nautik und Seemannschaft, die praktische Anwendung dieser Kenntnisse sowie die Schiffsführung;

5. Mindestanforderungen an die fachliche Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer.

(4) Die Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 Z 5 sowie jede Änderung sind der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Genehmigung vorzulegen. Die Rechtspersonen gemäß Abs. 1 haben in den von ihnen ausgestellten Befähigungsausweisen, auf deren Grundlage Internationale Zertifikate gemäß Abs. 1 ausgestellt werden sollen, unter Anführung der Geschäftszahl der Genehmigung den Vermerk anzubringen, dass die genehmigte Prüfungsordnung, im Falle des Bestehens einer gemäß Abs. 7 mit Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie erlassenen Prüfungsordnung diese, eingehalten wurde.

(5) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat

1. das Verzeichnis der Rechtspersonen gemäß Abs. 1 sowie
2. die gemäß Abs. 4 genehmigten Prüfungsordnungen der Rechtspersonen gemäß Abs. 1

auf der Internet-Website des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zu veröffentlichen. Mit der Einbringung eines Antrags auf Feststellung gemäß Abs. 1 gilt die Zustimmung der Rechtspersonen gemäß Abs. 1 zu dieser Veröffentlichung als erteilt.

(6) Die Rechtspersonen gemäß Abs. 1 haben im Zusammenhang mit der Feststellung gemäß Abs. 1 das Verzeichnis der Prüferinnen und Prüfer einschließlich des Berechtigungsumfangs im Internet zu veröffentlichen und im Fall von Änderungen umgehend zu aktualisieren.

(7) Die Rechtspersonen gemäß Abs. 1 haben mit den anderen derartigen Rechtspersonen im Interesse der Weiterentwicklung des Prüfungswesens sowie der weitestgehenden Vereinheitlichung der Prüfungsordnungen zusammenzuarbeiten und gemeinsam jährlich der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu berichten, widrigenfalls drei Monate nach erfolgloser Ermahnung durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Verkehr, Innovation und

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Technologie diese bzw. dieser durch Verordnung eine einheitliche Prüfungsordnung zu erlassen hat. Diesfalls haben die Rechtspersonen gemäß Abs. 1 im Zusammenhang mit der Feststellung gemäß Abs. 1 die verordnete Prüfungsordnung anzuwenden.

(8) Die Rechtspersonen gemäß Abs. 1 unterliegen im Zusammenhang mit der Feststellung gemäß Abs. 1 hinsichtlich der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 4 sowie 6 und 7 der Kontrolle durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Zu diesem Zweck haben die Rechtspersonen gemäß Abs. 1 für die Dauer von sieben Jahren Dokumentationen über die abgehaltenen Prüfungen einschließlich der Prüfungsarbeiten der theoretischen Prüfungen und der Logbücher der praktischen Prüfungen aufzubewahren und zur Einsicht bereitzuhalten.

(9) Die Feststellung gemäß Abs. 1 ist mit Bescheid zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 4 sowie 6 und 7 nicht bzw. nicht mehr gegeben ist oder die betreffende Rechtsperson bzw. eines ihrer Organe in Ausübung dieser Funktion wettbewerbsrechtliche Vorschriften verletzt.

(10) Die „via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H.“ (§ 4 Abs. 1 Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004) hat auf Grundlage von im privaten Rechtsverhältnis von Rechtspersonen gemäß Abs. 1 ausgestellten Befähigungsausweisen, welche den Vermerk gemäß Abs. 4 enthalten, bei gleichzeitiger Vorlage eines Nachweises über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe Internationale Zertifikate gemäß Abs. 1 auszustellen.

(11) Der Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe gilt durch eine inländische, zu Recht bestehende Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge der Klasse D gemäß § 2 des Führerscheinggesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der jeweils geltenden Fassung, eine gemäß § 1 Abs. 4 FSG gleichgestellte Lenkberechtigung oder durch eine entsprechende Bescheinigung einer der gemäß § 3 Abs. 3 FSG benannten Institutionen, bei der die Ausbildung vorgenommen wurde, als erbracht.

(12) Als Ersatz für die mit der Ausstellung Internationaler Zertifikate ursächlich im Zusammenhang stehenden Kosten haben Bewerberinnen und Bewerber vor Ausfolgung eines Internationalen Zertifikats einen pauschalierten Geldbetrag an die „via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H.“ zu entrichten, welcher die Umsatzsteuer und die mit dem

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Antrag zur Ausstellung des Internationalen Zertifikats anfallenden Gebühren und Verwaltungsabgaben beinhaltet. Der Pauschalbetrag ist von der „via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H.“ nach ihrem Aufwand unter Berücksichtigung steuer-, gebühren- und abgabenrechtlicher Vorschriften zu bemessen und von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Verkehr zu genehmigen.

(13) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat Internationale Zertifikate zu entziehen, wenn die geistige und körperliche Eignung gemäß Abs. 3 Z 3 nicht bzw. nicht mehr gegeben ist.

* * *

E N T W U R F

xxx. Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Seeschifffahrts-Verordnung (SeeSchFVO) und die Jachtzulassungsverordnung (JachtZulVO) geändert werden

Artikel 1

Aufgrund des § 15 Abs. 3 des Seeschifffahrtsgesetzes – SeeSchFG, BGBl. Nr. 174/1981, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. xxx/yyyy, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr über die Seeschifffahrt (Seeschifffahrts-Verordnung – SeeSchFVO), BGBl. Nr. 189/1981, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 171/2009, in der Fassung BGBl. II Nr. 74/2011 (VfGH), wird wie folgt geändert:

1. *Titel, Kurztitel und Abkürzung lauten:* „Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Seeschifffahrt (Seeschifffahrts-Verordnung – SeeSchFVO)“.

2. *Die Worte „Schifffahrt“ und „schifffahrt“, auch in allen Wortverbindungen, werden durch „Schiffahrt“ und „schiffahrt“ ersetzt.*

3. *§ 2 Z 7 (ehemaliger Text aufgehoben durch § 10, BGBl. Nr. 502/1994) lautet:*

„7. „Watt- oder Tagesfahrt“: Fahrt in Küstennähe und auf geschützten Gewässern, wie Golfen, Buchten, Lagunen, Flussmündungen oder Watten; die Watt- oder Tagesfahrt erstreckt sich auf einen Bereich von drei Seemeilen, gemessen von der Küste, das ist vom Festland bzw. von Inseln (Fahrtsbereich 1);“

4. *Teil N samt Überschrift lautet:*

„TEIL N

Internationale Zertifikate für die Führung von Jachten

Anwendungsbereich

§ 199. Die Vorschriften dieses Teils gelten für die Ausstellung von Internationalen Zertifikaten für die Führung von Jachten.

Form und Inhalt des Internationalen Zertifikats

§ 200. Form und Inhalt des Internationalen Zertifikats müssen dem Muster der **Anlage 30** unter Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (Sicherheitsdruck) gemäß § 2 Abs. 3 des Staatsdruckereigesetzes 1996, BGBl. I Nr. 1/1997, entsprechen.

Berechtigungsumfang der Zertifikate

§ 201. Internationale Zertifikate für die Führung von Jachten können für Motorjachten, Segeljachten oder beide Arten von Jachten für folgende Berechtigungsumfänge ausgestellt werden:

1. für Watt- oder Tagesfahrt – Berechtigung zur selbständigen Führung von Jachten mit einer Länge bis zu 8 m im Fahrtsbereich 1;
2. für Küstenfahrt – Berechtigung zur selbständigen Führung von Jachten im Fahrtsbereich 2;
3. für Küstennahe Fahrt – Berechtigung zur selbständigen Führung von Jachten im Fahrtsbereich 3;
4. für Weltweite Fahrt – Berechtigung zur selbständigen Führung von Jachten im Fahrtsbereich 4.

Anforderungen an Bewerberinnen und Bewerber

§ 202. (1) Bewerberinnen und Bewerber um ein Internationales Zertifikat für die Führung von Jachten müssen zum Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung

1. das 18. Lebensjahr, für ein Internationales Zertifikat für Watt- oder Tagesfahrt das 16. Lebensjahr, vollendet haben;
2. geistig und körperlich zur Führung einer Jacht geeignet sein;
3. die erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse (seemännische Praxis) und Seefahrterfahrung zur Führung einer Jacht nachgewiesen haben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Ablegung der Prüfung der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Die geistige und körperliche Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, insbesondere ein ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen, ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(4) Von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ein im Inland zu Recht bestehendes Befähigungszeugnis für die selbstständige Führung von Triebwagen, Kraft- oder Luftfahrzeugen oder ein Kapitän- oder Schiffsführerpatent für österreichische Binnengewässer vorlegt. Ist für ein solches der Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens nicht erforderlich, ist dieser gesondert zu erbringen.

(5) Die seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung gemäß Abs. 1 Z 3 sind für

1. Watt- oder Tagesfahrt (§ 2 Z 7) durch 50 Seemeilen, insbesondere als Wachführer,
2. für Küstenfahrt (§ 2 Z 8) durch 500 Seemeilen, insbesondere als Wachführer,
3. für Küstennahe Fahrt (§ 2 Z 9) durch 1000 Seemeilen, insbesondere als Wachführer, jedoch mindestens 250 Seemeilen als Schiffsführer,
4. für Weltweite Fahrt (§ 2 Z 10) durch 3500 Seemeilen, insbesondere als Wachführer, jedoch mindestens 1000 Seemeilen als Schiffsführer,

in Berücksichtigung des Fahrtbereichs, der Art (Segel- oder Motorjacht) und Größe der Jacht und deren unterschiedlicher Bedienung und Führung bei Tag und bei Nacht mittels Logbuch nachzuweisen.

Prüfungsordnung

§ 203. (1) Die Prüfungsordnung muss eine theoretische und eine praktische Prüfung vorsehen, in denen Bewerberinnen und Bewerber um ein Internationales Zertifikat folgendes nachweisen:

1. Ausreichende Kenntnisse der für die Führung von Jachten auf See maßgeblichen Verkehrsvorschriften und die erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse für sichere Schifffahrt auf See und
2. die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse in der Praxis.

(2) Die Prüfung muss mindestens folgende Fachgebiete umfassen:

1. ausreichende Kenntnis der geltenden Vorschriften und der nautischen Veröffentlichungen, insbesondere die Kollisionsverhütungsregeln einschließlich der Vorschriften für die Fahrwasserbezeichnung;
2. allgemeine Kenntnisse über Jachttypen, Jachtbau, Verwendung und Mitführen von Sicherheitsausrüstung, Betrieb und Wartung von Segeln bzw. Antriebsmaschinen;
3. Schiffsführung und Kenntnisse über den Einfluss von Wind, Strom und begrenztem Flottwasser;
4. Verhalten beim Begegnen und Überholen anderer Fahrzeuge;
5. Ankern und Festmachen unter allen Umgebungsbedingungen;
6. Manövrieren in Schleusen und Häfen;
7. allgemeine Kenntnisse der Wetterkunde;
8. allgemeine Navigationskenntnisse, insbesondere Bestimmung eines Standorts und Festlegen eines sicheren Kurses;
9. Verhalten unter besonderen Umständen, insbesondere
 - a) Grundlagen der Unfallverhütung einschließlich Mann-über-Bord-Manöver,
 - b) Maßnahmen im Fall von Zusammenstößen, Maschinenversagen oder Grundberührung, einschließlich Leckabdichtung und Hilfeleistung in Notfällen,
 - c) Verwendung von Rettungsmitteln und Rettungsausrüstung,
 - d) Brandverhütung und -bekämpfung und

e) Vermeidung von Gewässerverschmutzung;

10. Besonderheiten der Leistung Erster Hilfe unter Berücksichtigung des Fahrtbereichs;

11. Umweltschutz auf See.

(3) Die Prüfungsordnung muss einen die Fachgebiete gemäß Abs. 2 umfassenden Lernzielkatalog enthalten, anhand dessen die Kenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber zu beurteilen sind.

(4) Die theoretische Prüfung für die Fahrtbereiche 2 bis 4 muss eine Kartenarbeit mit einer dem Fahrtbereich angemessenen Navigationsaufgabe einschließlich Stromeinfluss enthalten.

(5) Die praktische Prüfung ist in Form einer Prüfungsfahrt abzuhalten, deren Dauer und Fahrtstrecke entsprechend dem jeweiligen Fahrtbereich die Beurteilung der Fähigkeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers hinsichtlich Schiffsführung, allgemeiner Seemannschaft, Navigation, Hafenmanöver und Verhalten in Notfällen (insbesondere Mann-über-Bord-Manöver) bei Tag und bei Nacht erlauben.

(6) Die praktische Prüfung ist an Bord einer Jacht abzuhalten, welche für den entsprechenden Fahrtbereich und für die Beurteilung der Kenntnisse entsprechend dem angestrebten Berechtigungsumfang des Internationalen Zertifikats geeignet ist.

(7) Die praktische Prüfung darf erst abgenommen werden, wenn die theoretische Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Zwischen der theoretischen und der praktischen Prüfung dürfen nicht mehr als zwei Jahre liegen. Nach Ablauf dieser Frist ist die theoretische Prüfung zu wiederholen.

Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer

§ 204. (1) Die geistige und körperliche Eignung muss den Anforderungen gemäß § 202 Abs. 3 entsprechen.

(2) Die fachliche Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer, getrennt nach Motor- und Segeljachten, hat jeweils mindestens zu umfassen:

1. seit mindestens drei Jahren Besitz des Befähigungsausweises für den der Prüfung entsprechenden Fahrtbereich, zumindest jedoch für den Fahrtbereich 2;
2. mindestens fünf Jahre Erfahrung auf dem Gebiet der Ausbildung in der Seeschifffahrt;
3. seemännische Praxis im Ausmaß von mindestens 5000 Seemeilen, davon mindestens 2000 als verantwortliche Schiffsführerin bzw. verantwortlicher Schiffsführer;
4. mindestens 30 Bordtage innerhalb der letzten fünf Jahre als verantwortliche Schiffsführerin bzw. verantwortlicher Schiffsführer. Die Prüfungstätigkeit begründet keine derartigen Bordtage;
5. für den Fahrtbereich 2 Besitz eines UKW-Betriebszeugnisses II (SRC), für die Fahrtbereiche 3 und 4 eines Allgemeinen Betriebszeugnisses II (LRC) gemäß Funke-Zeugnisgesetz 1998 – FZG, BGBl. I Nr. 26/1999 in der jeweils geltenden Fassung;
6. einen Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe (§ 15 Abs. 11 SeeSchFG).“

15. Dem Text des § 209 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 2 Z 7 und Teil N in der Fassung BGBl. II Nr. xxx/yyyy treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

16. Anlage 29 entfällt.

17. Anlage 30 wird durch folgende Anlage 30 ersetzt:

(Anlage 30 siehe unter Anlagen)

Artikel 2

Aufgrund des § 13 Abs. 4 des Seeschiffahrtsgesetzes – SeeSchFG, BGBl. Nr. 174/1981, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. xxx/yyyy, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Zulassung von Jachten zur Seeschifffahrt (JachtZulVO), BGBl. Nr. 502/1994, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 171/2009, wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Schifffahrt“ und „schifffahrt“, auch in allen Wortverbindungen sowie im Titel, werden durch „Schiffahrt“ und „schiffahrt“ ersetzt.
2. Unter der Überschrift „Anlagen“ entfällt der Ausdruck „Anlage 3: Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis“.
3. In § 2 Z 1 wird nach dem Wort „Fahrzeug“ die Wortfolge „mit einer Länge bis zu 24 m“ eingefügt.

4. Im § 2a Abs. 2 entfällt die Zeile „A für den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“.

5. § 4 Abs. 1 entfällt.

6. Im § 4 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „mit einer Länge von 24 m oder mehr“ und wird nach dem Ausdruck „Anlage 1“ die Wortfolge „(für Yachten mit Hull Identification Number – HIN) bzw. Anlage 1a“ eingefügt.

7. § 5 Abs. 1 entfällt.

8. Im § 5 Abs. 2 entfallen die Wortfolge „mit einer Länge von weniger als 24 m“ und der zweite Satz.

9. Im § 6 Abs. 2 wird der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis“.

10. Im § 7 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse“.

11. Anlage 1 wird durch folgende Anlagen 1 und 1a ersetzt:

(Anlagen 1 und 1a siehe unter Anlagen)

12. Anlage 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als „Länge über alles“ gilt die größte Länge des Fahrzeugs in m einschließlich aller festen Anbauten wie Teile von Ruder- und Antriebsanlagen, Bugspriet und ähnliches.“

13. Anlage 3 entfällt.

14. Anlagen 4 bis 7 werden durch folgende Anlagen 4 bis 7 ersetzt:

(Anlagen 4 bis 7 siehe unter Anlagen)

Internationales Zertifikat für die Führung von Jachten
Farbe: weiß; Format: 85 mm x 54 mm

Vorderseite

INTERNATIONAL CERTIFICATE FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT

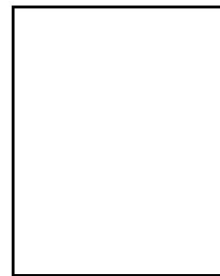
REPUBLIC OF AUSTRIA



- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 7.

- 8.
- 9.
10. C - 20 nm / C - 200 nm / C - no limits, M / S
11. 24 m
12. -
13. via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H.
14. Federal Ministry for Transport, Innovation and Technology
15. -

6.



5.

Rückseite

INTERNATIONAL CERTIFICATE FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT
(Resolution No. 40 of the UN/ECE Working Party on Inland Water Transport)

CERTIFICAT INTERNATIONAL DE CONDUCTEUR DE BATEAU DE PLAISANCE
(Resolution No. 40 du Groupe de travail CEE-ONU des transports par voie navigable)

1. Surname of the holder
2. Other Name(s) of the holder
3. Date and Place of birth
4. Date of issue
5. Number of the certificate
6. Photograph of the holder
7. Signature of the holder
8. Address of the holder
9. Nationality of the holder
10. Valid for: I (Inland waters), C (Coastal Waters), M (motorized craft), S (sailing craft)
11. Pleasure Craft not exceeding (length, deadweight, power)
12. Date of expiry
13. Issued by
14. Authorized by
15. Conditions

REPUBLIK ÖSTERREICH
REPUBLIC OF AUSTRIA

MESSBRIEF
TONNAGE CERTIFICATE

FÜR EINE JACHT
FOR A YACHT

Ausgestellt gemäß der Verordnung über die Zulassung von Yachten zur Seeschifffahrt,
BGBl. Nr. 502/1994, durch:

Issued in accordance with the Decree on the Certification of Yachts, BGBl. Nr. 502/1994, by:

Nummer des Bootskörpers: Hull Identification Number:	Registerhafen: Port of Registry: Wien Vienna
<input type="checkbox"/> Motorjacht Motoryacht <input type="checkbox"/> Segeljacht Sailing Yacht	Typenbezeichnung: Type:
Baustoff: Material:	Bauwerft: Builder:
Auslegungskategorie: Design Category:	Ort und Jahr des Baues: Place and Year of Construction:
Länge über alles [m]: Length over all [m]:	Antriebsleistung [kW]: Total Rated Power [kW]:
Breite [m]: Breadth [m]:	Hersteller der Hauptmaschine(n): Manufacturer of Main Engine(s):
Tiefgang [m]: Draught [m]:	Motornummer(n): Engine No(s):
Zulässige Personenzahl an Bord: Maximum Permissible Number of Persons Aboard:	
Bruttoraumzahl: Registered Tonnage:	Nettoraumzahl: Net Tonnage:

Ausgestellt in: Issued at:	Unterschrift: Signature:
Datum: Date:	

REPUBLIK ÖSTERREICH
REPUBLIC OF AUSTRIA

MESSBRIEF
TONNAGE CERTIFICATE

FÜR EINE JACHT
FOR A YACHT

Ausgestellt gemäß der Verordnung über die Zulassung von Yachten zur Seeschifffahrt,
BGBl. Nr. 502/1994, durch:

Issued in accordance with the Decree on the Certification of Yachts, BGBl. Nr. 502/1994, by:

Name der Jacht: Name of the Yacht:	Registerhafen: Port of Registry: Wien Vienna
Eigentümer: Owner(s):	Ordentlicher Wohnsitz: Home Address:
<input type="checkbox"/> Motorjacht Motoryacht <input type="checkbox"/> Segeljacht Sailing Yacht	Bauwerft: Builder:
Baustoff: Material:	Ort und Jahr des Baues: Place and Year of Construction:
Länge über alles [m]: Length over all [m]:	Antriebsleistung [kW]: Total Rated Power [kW]:
Breite [m]: Breadth [m]:	Hersteller der Hauptmaschine(n): Manufacturer of Main Engine(s):
Tiefgang [m]: Draught [m]:	Motornummer(n): Engine No(s):
Zulässige Personenzahl an Bord: Maximum Permissible Number of Persons Aboard:	
Bruttoreaumzahl: Registered Tonnage:	Nettoreumzahl: Net Tonnage:

Ausgestellt in: Issued at:	Unterschrift: Signature:
Datum: Date:	

AUSRÜSTUNGSLISTE
für die Jacht

.....
(Name der Jacht)

für die Watt- oder Tagesfahrt (Fahrbereich 1)

Punkte 1 bis 13

1. Ein Anker, eine Ankerkette (Vorlaufkette) und eine Ankerleine:
die Masse des Ankers (kg) hat mindestens 1,5 L, die Länge der Ankerkette (m) mindestens L/2 und die Länge der Ankerleine (m) mindestens 4 L zu betragen;
eine Befestigungsmöglichkeit auf einem entsprechend festen Punkt (Klampe, Poller) auf dem Vorschiff; ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken;
2. bei Jachten mit Pantry oder mit Innenbordmotoren: ein vom Deck leicht zugänglicher Handfeuerlöscher entsprechend EN 3:1996 für die Brandklassen A, B und C mit einer Mindestfüllmenge von 2 kg ;
3. eine Rettungsweste mindestens entsprechend EN ISO 12402 Teil 2 oder 3 mit Signalpfeife für jede an Bord befindliche Person;
4. ein Rettungsring (entsprechend EN 14144:2003 oder entsprechend SOLAS) oder ein Rettungskragen hufeisenförmig mit Leine oder eine Life-Sling;
5. eine Erste Hilfe-Ausrüstung (Bordapotheke);
6. Navigationsmittel (berichtigte Seekarten, Dreieck);
7. ein Handkompass, der zum Peilen geeignet ist;
8. ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten;
9. ein Handlot oder ein Echolot;
10. ein Fernglas;
11. eine wasserdichte Signallampe;
12. ein Signalhorn;
13. Werkzeug für kleinere Reparaturen.

AUSRÜSTUNGLISTE
für die Jacht

.....
(Name der Jacht)

für die Küstenfahrt (Fahrtbereich 2)

Punkte 1 bis 24

1. ein Anker mit hoher Haltekraft mit Ankerkette oder mit Vorlaufkette und Ankerleine bzw. -gurt;
bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m beträgt: zwei Anker, von denen der schwerste ein Anker mit hoher Haltekraft sein muss;
die Masse des Ankers mit hoher Haltekraft hat mindestens $7 \text{ kg} + 0,25 \text{ kg/m}^3$ Bruttonraumgehalt zu betragen;
die Länge der Ankerketten bzw. -leinen hat mindestens 5 L zu betragen, die Stärke der Ankerketten hat der ÖNORM EN 24565 zu entsprechen;
2. ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken: die Gesamtlänge der Festmacherleinen hat mindestens 5 L zu betragen;
3. die Installation von Flüssiggasanlagen muss geprüft sein; die Prüfbescheinigung muss an Bord mitgeführt werden;
4. zwei Handfeuerlöcher entsprechend EN 3:1996 mit einer Mindestfüllmenge von je 2 kg, die an geeigneten Stellen leicht zugänglich und getrennt voneinander angebracht sind, einer von außen zugänglich; mindestens einer für die Brandklassen A, B und C geeignet;
bei Jachten über 20 m Länge: eine von außen auslösbare Feuerlöschanlage;
5. eine Rettungsweste mindestens entsprechend EN ISO 12402 Teil 2 oder 3 mit Signalpfeife, Reflexstreifen und Bergeschlaufe für jede an Bord befindliche Person;
6. bei Jachten, deren Länge weniger als 10 m beträgt: mindestens ein Rettungsring;
bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m, jedoch weniger als 20 m beträgt: mindestens zwei Rettungsringe;
bei Jachten, deren Länge 20 m oder mehr beträgt: mindestens drei Rettungsringe;
ein Rettungsring muss mit wasserdichtem Signallicht, Signalpfeife und 20 m langer Leine ausgestattet sein;
Rettungsringe müssen entweder der EN 14144:2003 oder SOLAS (Kapitel III Regel 7.1) entsprechen; anstelle eines Rettungsringes darf auch ein hufeisenförmiger Rettungskragen mit Leine, eine Life-Sling oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel verwendet werden;
7. eine mindestens 16 m lange schwimmfähige Wurfleine in der Nähe des Steuerstandes;
8. ein Sicherheitsgurt für jede Person, die an Deck eingesetzt wird;
9. eine Erste Hilfe-Ausrüstung gemäß ÖNORM V 5101 - „Erste Hilfe-Verbandzeug für mehrspurige Kraftfahrzeuge - Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung“;
10. ein fest montierter beleuchtbarer kompensierter Steuerkompass mit Deviationstabelle und ein zweiter Kompass, der zum Peilen geeignet ist;
11. Navigationsmittel (Kartendreiecke, Kartenzirkel, berichtigte Seekarten, Seehandbücher);
12. ein Log oder ein Speedometer;
13. ein Handlot oder ein Echolot;
14. ein Fernglas;
15. eine Borduhr, ein Barometer und ein Thermometer;
16. ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten oder ein NAVTEX-Empfänger;
17. ein UKW-Sprechfunkgerät mit DSC-Controller;
18. eine wasserdichte Signallampe;

19. ein Signalhorn;
20. Notsignale:
 - 4 Rote Fallschirmsignale
 - 4 Rote Handfackeln
 - 4 Weiße Handfackeln
 - 1 Signalgeber oder Signalpistole, jeweils mit Signalmunition
21. eine EPIRB (406 MHz)
22. ein so hoch wie möglich angebrachter Radarreflektor oder Radartransponder;
23. ein Abdruck des Übereinkommens von 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See samt Anlagen, BGBl. Nr. 529/1977 (Seestraßenordnung - COLREG);
24. genügend Werkzeug zur Freilegung eines Lecks sowie Material zum Abdichten eines Lecks.

AUSRÜSTUNGLISTE
für die Jacht

.....
(Name der Jacht)

für die küstennahe Fahrt (Fahrtbereich 3)

Punkte 1 bis 29

1. ein Anker mit hoher Haltekraft mit Ankerkette oder mit Vorlaufkette und Ankerleine bzw. -gurt;
bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m beträgt: zwei Anker, von denen der schwerste ein Anker mit hoher Haltekraft sein muss;
die Masse des Ankers mit hoher Haltekraft hat mindestens $7 \text{ kg} + 0,25 \text{ kg/m}^3$ Bruttonraumgehalt zu betragen;
die Länge der Ankerketten bzw. -leinen hat mindestens 5 L zu betragen, die Stärke der Ankerketten hat der ÖNORM EN 24565 zu entsprechen;
2. ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken: die Gesamtlänge der Festmacherleinen hat mindestens 5 L zu betragen;
3. die Installation von Flüssiggasanlagen muss geprüft sein; die Prüfbescheinigung muss an Bord mitgeführt werden;
4. zwei Handfeuerlöcher entsprechend EN 3:1996 mit einer Mindestfüllmenge von je 2 kg, die an geeigneten Stellen leicht zugänglich und getrennt voneinander angebracht sind, einer von außen zugänglich; mindestens einer für die Brandklassen A, B und C geeignet;
bei Jachten über 20 m Länge: eine von außen auslösbare Feuerlöschanlage;
5. aufblasbare Rettungsflöße entsprechend der Gesamtanzahl der Personen an Bord;
6. eine Rettungsweste mindestens entsprechend EN ISO 12402 Teil 2 oder 3 mit Signalpfeife, Reflexstreifen und Bergeschlaufe für jede an Bord befindliche Person;
7. bei Jachten, deren Länge weniger als 10 m beträgt: mindestens ein Rettungsring;
bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m, jedoch weniger als 20 m beträgt: mindestens zwei Rettungsringe;
bei Jachten, deren Länge 20 m oder mehr beträgt: mindestens drei Rettungsringe;
ein Rettungsring muss mit wasserdichtem Signallicht, Signalpfeife und 20 m langer Leine ausgestattet sein;
Rettungsringe müssen entweder der EN 14144:2003 oder SOLAS (Kapitel III Regel 7.1) entsprechen; anstelle eines Rettungsringes darf auch ein hufeisenförmiger Rettungskragen mit Leine, eine Life-Sling oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel verwendet werden;
8. eine mindestens 16 m lange schwimmfähige Wurfleine in der Nähe des Steuerstandes;
9. ein Sicherheitsgurt für jede Person, die an Deck eingesetzt wird;
10. eine Erste Hilfe-Ausrüstung gemäß ÖNORM V 5101 - „Erste Hilfe-Verbandzeug für mehrspurige Kraftfahrzeuge - Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung“;
11. ein fest montierter beleuchtbarer kompensierter Steuerkompass mit Deviationstabelle und ein zweiter Kompass, der zum Peilen geeignet ist;
12. ein Funknavigationsgerät;
13. Navigationsmittel (Kartendreiecke, Kartenzirkel, berichtigte Seekarten, Seehandbücher);
14. ein Log oder ein Speedometer;
15. ein Handlot oder ein Echolot;
16. ein Fernglas;
17. eine Borduhr, ein Barometer und ein Thermometer;
18. ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten oder ein NAVTEX-Empfänger;

19. ein UKW-Sprechfunkgerät mit DSC-Controller;
20. eine Grenz-/Kurzwellen-Sprechfunk-Anlage mit DSC-Controller oder eine INMARSAT B-Anlage oder INMARSAT C-Anlage oder ein Satellitentelefon, das im befahrenen Seegebiet erreichbar ist;
21. eine wasserdichte Signallampe;
22. ein Signalhorn;
23. Notsignale:
 - 4 Rote Fallschirmsignale
 - 4 Rote Handfackeln
 - 4 Weiße Handfackeln
 - 1 Signalgeber oder Signalpistole, jeweils mit Signalmunition
24. eine Boje mit Markierungsstange, automatischem Nachtlicht und einer 8 m langen schwimmfähigen Leine;
25. eine EPIRB (406 MHz)
26. ein so hoch wie möglich angebrachter Radarreflektor oder Radartransponder;
27. ein Abdruck des Übereinkommens von 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See samt Anlagen, BGBl. Nr. 529/1977 (Seestraßenordnung - COLREG);
28. genügend Werkzeug zur Freilegung eines Lecks sowie Material zum Abdichten eines Lecks;
29. auf Segeljachten: ein Schneideapparat für Wanten und Stage.

AUSRÜSTUNGSLISTE
für die Jacht

.....
(Name der Jacht)

für die weltweite Fahrt (Fahrtbereich 4)

Punkte 1 bis 32

1. ein Anker mit hoher Haltekraft mit Ankerkette oder mit Vorlaufkette und Ankerleine bzw. -gurt;
bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m beträgt: zwei Anker, von denen der schwerste ein Anker mit hoher Haltekraft sein muss;
die Masse des Ankers mit hoher Haltekraft hat mindestens $7 \text{ kg} + 0,25 \text{ kg/m}^3$ Bruttoreaumgehalt zu betragen;
die Länge der Ankerketten bzw. -leinen hat mindestens 5 L zu betragen, die Stärke der Ankerketten hat der ÖNORM EN 24565 zu entsprechen;
2. ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken: die Gesamtlänge der Festmacherleinen hat mindestens 5 L zu betragen;
3. ein Treibanker;
4. die Installation von Flüssiggasanlagen muss geprüft sein; die Prüfbescheinigung muss an Bord mitgeführt werden;
5. zwei Handfeuerlöcher entsprechend EN 3:1996 mit einer Mindestfüllmenge von je 2 kg, die an geeigneten Stellen leicht zugänglich und getrennt voneinander angebracht sind, einer von außen zugänglich; mindestens einer für die Brandklassen A, B und C geeignet;
bei Jachten über 20 m Länge: eine von außen auslösbare Feuerlöschanlage;
6. aufblasbare Rettungsflöße entsprechend der Gesamtanzahl der Personen an Bord;
7. eine Rettungsweste mindestens entsprechend EN ISO 12402 Teil 2 oder 3 mit Signalpfeife, Reflexstreifen und Bergeschlaufe für jede an Bord befindliche Person;
8. bei Jachten, deren Länge weniger als 10 m beträgt: mindestens ein Rettungsring;
bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m, jedoch weniger als 20 m beträgt: mindestens zwei Rettungsringe;
bei Jachten, deren Länge 20 m oder mehr beträgt: mindestens drei Rettungsringe;
ein Rettungsring muss mit wasserdichtem Signallicht, Signalpfeife und 20 m langer Leine ausgestattet sein;
Rettungsringe müssen entweder der EN 14144:2003 oder SOLAS (Kapitel III Regel 7.1) entsprechen; anstelle eines Rettungsringes darf auch ein hufeisenförmiger Rettungskragen mit Leine, eine Life-Sling oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel verwendet werden;
9. eine mindestens 16 m lange schwimmfähige Wurfleine in der Nähe des Steuerstandes;
10. ein Sicherheitsgurt für jede Person, die an Deck eingesetzt wird;
11. eine Erste Hilfe-Ausrüstung gemäß ÖNORM V 5101 - „Erste Hilfe-Verbandzeug für mehrspurige Kraftfahrzeuge - Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung“;
12. ein fest montierter beleuchtbarer kompensierter Steuerkompass mit Deviationstabelle und ein zweiter Kompass, der zum Peilen geeignet ist;
13. ein Funknavigationsgerät;
14. Navigationsmittel (Kartendreiecke, Kartenzirkel, berichtigte Seekarten, Seehandbücher);
15. ein Sextant, ein aktuelles nautisches Jahrbuch, aktuelle nautische Tafeln;
16. ein Log oder ein Speedometer;
17. ein Handlot oder ein Echolot;
18. ein Fernglas;
19. eine Borduhr, ein Barometer und ein Thermometer;

20. ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten oder ein NAVTEX-Empfänger;
21. ein UKW-Sprechfunkgerät mit DSC-Controller;
22. eine Grenz-/Kurzwellen-Sprechfunk-Anlage mit DSC-Controller oder eine INMARSAT B-Anlage oder INMARSAT C-Anlage oder ein Satellitentelefon das im befahrenen Seegebiet erreichbar ist;
23. eine wasserdichte Signallampe;
24. ein Signalhorn;
25. Notsignale:
 - 4 Rote Fallschirmsignale
 - 4 Rote Handfackeln
 - 4 Weiße Handfackeln
 - 1 Signalgeber oder Signalpistole, jeweils mit Signalmunition
26. eine Boje mit Markierungsstange, automatischem Signallicht und einer 8 m langen schwimmfähigen Leine;
27. eine Rauchboje;
28. eine EPIRB (406 MHz);
29. ein so hoch wie möglich angebrachter Radarreflektor oder Radartransponder;
30. einen Abdruck des Übereinkommens von 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See samt Anlagen, BGBl. Nr. 529/1977 (Seestraßenordnung - COLREG);
31. genügend Werkzeug zur Freilegung eines Lecks sowie Material zum Abdichten eines Lecks;
32. auf Segeljachten: ein Schneideapparat für Wanten und Stage.

Vorblatt

Problem:

Die durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 15. Dezember 2010, G 277/09, V 108/09-16, bewirkte Entscheidung der Gesetzgebung zur Änderung des Seeschiffahrtsgesetzes – SeeSchFG, BGBl. Nr. 174/1981, durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/yyyy verlangt gemäß § 15 Abs. 3 leg. cit. von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, durch Verordnung Vorschriften über die Erlangung und Ausstellung des Internationalen Zertifikats zur Führung von Yachten zu erlassen, insbesondere über

1. Form und Inhalt des Internationalen Zertifikats;
2. Berechtigungsumfang der Zertifikate nach Motor- bzw. Segeljacht und nach Fahrtbereichen;
3. Alter, geistige und körperliche Eignung sowie Nachweis der seemännischen Praxis und Seefahrterfahrung der Bewerberinnen und Bewerber;
4. die Mindestanforderungen an die Prüfungsordnung, insbesondere hinsichtlich Inhalt und Umfang der Prüfung betreffend Gesetzeskunde, Nautik und Seemannschaft, die praktische Anwendung dieser Kenntnisse sowie die Schiffsführung;
5. Mindestanforderungen an die fachliche Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer.

Ziel:

Erfüllung des gesetzlichen Auftrags.

Inhalt / Problemlösung:

Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich eines Internationalen Zertifikats zur Führung von Yachten.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Keine. Es besteht keine Verpflichtung zum Erwerb eines Internationalen Zertifikats zur Führung von Yachten.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Die Änderungen im vorliegenden Entwurf lassen eine sinnvolle Zuordnung zu Frauen und Männern nicht zu.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Regelung steht in keinem Zusammenhang mit Gemeinschaftsvorschriften.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Zur Zeit der Entwicklung des modernen österreichischen Seeschiffrechts belebten wirtschaftlicher Aufschwung und geburtenstarke Jahrgänge unter anderem auch den Jachtsport. Nun verlangen Küstenstaaten normalerweise Befähigungsnachweise zur selbstständigen Führung von Yachten in ihren Hoheitsgewässern. In erster Linie stellen sie diese selbst aus, allerdings, obwohl dazu nicht verpflichtet, akzeptieren sie in der Regel bei Ausländern auch von deren Heimatstaat ausgestellte Ausweise. Es wurde daher überlegt, wie Österreicherinnen und Österreichern ein leichter Zugang zur Yachtführung ermöglicht werden, im Wesentlichen die Ablegung einer Schiffsführerprüfung vor Behörden eines anderen Landes und in einer anderen Sprache erspart werden könnte.

Da es sich um Sachverhalte handelt, die ausschließlich außerhalb der Grenzen österreichischen Staatsgebiets verwirklicht werden, war nach dem Grundsatz: „So viel Staat wie nötig, so wenig Staat wie möglich“ vorzugehen. Zwar wurde aus Gründen der Rechtssetzungstechnik ein Verfahren zur Erlangung eines „amtlichen“ Befähigungsausweises entworfen, allerdings war klar, dass der mit einer praktischen Durchführung verbundene Verwaltungsaufwand für Freizeitaktivitäten österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger im Ausland nicht gerechtfertigt werden konnte. Dieser amtliche Ausweis hatte also nur Musterwirkung und wurde nie Teil der Verwaltungspraxis. Vielmehr wurde auf bestehende, ideellen Zwecken dienende Einrichtungen (mit deren Einverständnis) zurückgegriffen, die sich auf Vereinsbasis bewährt hatten, nämlich jene, die international vernetzt eine bestimmte Sportart exklusiv organisieren; exklusiv deshalb, weil internationale Sportverbände, an denen sich nationale beteiligen wollen, normalerweise eine innerstaatlich zentralisierte Organisation einfordern. Beim Jachtsport sind dies der Motorboot-Sportverband für Österreich (MSVÖ) und der Österreichische Segel-Verband (ÖSV). Die von diesen ausgestellten Befähigungsausweise (de facto Ausbildungsbestätigungen) wurden bei Einhaltung gesetzlich festgelegter Mindestvoraussetzungen für ihr Erlangen als einem amtlichen Ausweis gleichgestellt angesehen. Es wurde also gegenüber Küstenstaaten die Aussage getroffen, dass die im privatrechtlichen Vertragsverhältnis ausgestellten Ausweise so zu sehen sind, als hätte sie die Republik Österreich selbst ausgestellt. Da es im privaten Bereich – aus genannten Gründen der Wahrung internationaler Einheitlichkeit im Sportwesen – keine vergleichbaren Einrichtungen gab (und immer noch nicht gibt), wurde die Namhaftmachung nur dieser Organisationen als für die Zielerreichung geeignet und ausreichend befunden.

Der Verfassungsgerichtshof konnte diese Auffassung nicht bestätigen. Mit Erkenntnis vom 15. Dezember 2010, G 277/09, V 108/09-16, hat er die betreffenden Bestimmungen im Wesentlichen wegen Verletzung des Gleichheitsgebots aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 in Kraft.

Der Gesetzgeber war somit gehalten, zumindest eine einen Adressatenkreis mit Rücksichtnahme auf Gleichheitsgrundsätze umschreibende Regelung zu erlassen. Dies gewährleistet die Änderung des Seeschiffahrtsgesetzes – SeeSchFG, BGBl. I Nr. xxx/yyyy. Nunmehr war aufgrund gesetzlicher Vorgaben festzulegen, welche Eigenschaften eine Rechtsperson aufzuweisen hat, deren im Privatrechtsverhältnis ausgestellten Befähigungsausweise als Grundlage zur Ausstellung des Internationalen Zertifikats geeignet sind. Es sei in diesem Zusammenhang nochmals festgestellt, dass sich die Regelung auf Sachverhalte bezieht, die weitgehend außerhalb des österreichischen Staatsgebiets verwirklicht werden, und dass keinerlei internationale Vereinbarungen über die Sport- und Vergnügungsschiffahrt auf See existieren, aus diesen Gründen schon bisher und weiterhin keinerlei Verpflichtung zum Erwerb eines solchen Internationalen Zertifikats besteht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Z 4 (Teil N):

Es waren aufgrund gesetzlicher Vorgaben (§ 15 Seeschiffahrtsgesetz) jene Anforderungen zu bestimmen, welche Rechtspersonen, deren im Privatrechtsverhältnis ausgestellten Befähigungsausweise

als Grundlage zur Ausstellung Internationaler Zertifikate geeignet festgestellt wurden, Bewerberinnen und Bewerber um ein solches Zertifikat sowie die im Vorfeld tätigen Prüferinnen und Prüfer zu erfüllen haben. Inhaltliche Grundlagen ergeben sich dabei aus der Resolution Nr. 40 der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UNECE).

Zu Artikel 2

Gemäß früheren Bestimmungen konnten Yachten Längen über 24 m aufweisen. Die nunmehr geltende gesetzliche Beschreibung einer Yacht als Fahrzeug mit einer Länge bis zu 24 m, das für Sport- oder Vergnügungszwecke bestimmt ist, macht die Anpassung der betreffenden Bestimmungen der Yachtzulassungsverordnung erforderlich.

Zu Z 14 (Anlagen 4 bis 7):

In den Ausrüstungslisten für Yachten sind einige Anpassungen von Normziten erforderlich, z.B. bei Rettungswesten, Rettungsringen und Erste-Hilfe-Ausrüstung. Hinsichtlich der Funkausrüstung sind Anpassungen an das GMDSS (Global Maritime Distress Safety System) vorzunehmen. Yachten unterliegen grundsätzlich nicht der Ausrüstungspflicht gemäß SOLAS, die Yachtzulassungsverordnung legt jedoch seit jeher eine Mindestausrüstung mit Funkanlagen fest, die sich bisher auf ein UKW-Sprechfunkgerät beschränkte. Durch die Umstellung der Handelsschiffahrt auf GMDSS können die Sicherheitsfunktionen mit einem einzelnen UKW-Sprechfunkgerät nicht mehr erfüllt werden, weil z.B. die Küstenfunkstationen den früheren Notrufkanal 16 nur mehr auf freiwilliger Basis überwachen und dieses Service zunehmend eingeschränkt wird. Die nun in den Ausrüstungslisten vorgeschriebene Ausrüstung entspricht der Mindestausrüstung für die Teilnahme am GMDSS für die Funktion „Vorsorge für die eigene Sicherheit“ in den mit den Fahrtbereichen am ehesten korrespondierenden GMDSS-Seegebieten. Dies ermöglicht die Seenotalarmierung Schiff-Land, die Seenotalarmierung Schiff-Schiff und den Funkverkehr für Such- und Rettungsmaßnahmen vor Ort. Jedes Schiff sollte im GMDSS grundsätzlich über zwei getrennte und voneinander unabhängige Alarmierungswege verfügen. Für die Fahrtbereiche 2, 3 und 4 sind dies ein UKW-Sprechfunkgerät mit DSC-Controller und eine EPIRB (Emergency Position Indicating Radio Beacon), für die Fahrtbereiche 3 und 4 ist zusätzlich ein Kommunikationsweg vorgesehen, der bei Auslösung der EPIRB eine Kontaktaufnahme mit der Schiffsfunkstelle auch außerhalb eines A1 Seegebietes (UKW Reichweite) erlaubt (entweder Grenz-/Kurzwellen-Sprechfunkanlage oder INMARSAT B oder C, alternativ könnte auch ein Satellitentelefon eingesetzt werden, welches nicht Systembestandteil im GMDSS ist).

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1 (SeeSchFVO)

TEIL N

Befähigungsausweise

Anwendungsbereich

§ 199. Die Vorschriften dieses Teils gelten für die Führung von Jachten.

Allgemeines

§ 200. Zur selbständigen Führung von Jachten können Befähigungsausweise nach Maßgabe des § 201 erworben werden.

Umfang der Befähigungsausweise

§ 201. Befähigungsausweise für Jachten:

1. Befähigungsausweise für Motorjachten:
 - a) Befähigungsausweis für Watt- oder Tagesfahrt – Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorjachten mit einer Länge bis zu 8 m im Fahrtbereich 1,
 - b) Befähigungsausweis für Küstenfahrt - Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorjachten im Fahrtbereich 2,
 - c) Befähigungsausweis für Küstennahe Fahrt - Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorjachten im Fahrtbereich 3,
 - d) Befähigungsausweis für Weltweite Fahrt - Berechtigung zur selbständigen Führung von Motorjachten im Fahrtbereich 4;
2. Befähigungsausweise für Segeljachten:
 - a) Befähigungsausweis für Watt- oder Tagesfahrt – Berechtigung zur selbständigen Führung von Segeljachten mit einer Länge bis zu 8 m im Fahrtbereich 1,
 - b) Befähigungsausweis für Küstenfahrt - Berechtigung zur selbständigen Führung von Segeljachten im Fahrtbereich 2,
 - c) Befähigungsausweis für Küstennahe Fahrt - Berechtigung zur selbständigen Führung von Segeljachten im Fahrtbereich 3,
 - d) Befähigungsausweis für Weltweite Fahrt - Berechtigung zur

TEIL N

Internationale Zertifikate für die Führung von Jachten

Anwendungsbereich

§ 199. Die Vorschriften dieses Teils gelten für die Ausstellung von Internationalen Zertifikaten für die Führung von Jachten.

Form und Inhalt des Internationalen Zertifikats

§ 200. Form und Inhalt des Internationalen Zertifikats müssen dem Muster der **Anlage 30** unter Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (Sicherheitsdruck) gemäß § 2 Abs. 3 des Staatsdruckereigesetzes 1996, BGBl. I Nr. 1/1997, entsprechen.

Berechtigungsumfang der Zertifikate

§ 201. Internationale Zertifikate für die Führung von Jachten können für Motorjachten, Segeljachten oder beide Arten von Jachten für folgende Berechtigungsumfänge ausgestellt werden:

1. für Watt- oder Tagesfahrt – Berechtigung zur selbständigen Führung von Jachten mit einer Länge bis zu 8 m im Fahrtbereich 1;
2. für Küstenfahrt – Berechtigung zur selbständigen Führung von Jachten im Fahrtbereich 2;
3. für Küstennahe Fahrt – Berechtigung zur selbständigen Führung von Jachten im Fahrtbereich 3;
4. für Weltweite Fahrt – Berechtigung zur selbständigen Führung von Jachten im Fahrtbereich 4.

Anforderungen an Bewerberinnen und Bewerber

§ 202. (1) Bewerberinnen und Bewerber um ein Internationales Zertifikat für die Führung von Jachten müssen zum Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung

1. das 18. Lebensjahr, für ein Internationales Zertifikat für Watt- oder Tagesfahrt das 16. Lebensjahr, vollendet haben;
2. geistig und körperlich zur Führung einer Jacht geeignet sein;

Geltende Fassung**Artikel 1 (SeeSchFVO)**

selbständigen Führung von Segeljachten im Fahrtbereich 4.

Zulassung zur Prüfung

§ 202. (1) Zur Ablegung der Prüfung zur selbständigen Führung von Jachten darf nur zugelassen werden, wer

1. das 18. Lebensjahr, für einen Befähigungsausweis für Watt- oder Tagesfahrt das 16. Lebensjahr, vollendet hat;
2. körperlich und geistig zur Führung einer Jacht geeignet ist;
3. die erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse (seemännische Praxis) und Seefahrterfahrung zur Führung einer Jacht nachgewiesen hat.

(2) Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Zulassung gemäß Abs. 1 der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Die körperliche und geistige Eignung des Bewerbers, insbesondere ein ausreichendes Hör-, Seh- oder Farbenunterscheidungsvermögen, ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Bestehen Zweifel an der Eignung, kann die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(4) Von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn der Bewerber ein im Inland zu Recht bestehendes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Triebwagen, Kraft- oder Luftfahrzeugen oder ein Kapitäns- oder Schiffsführerpatent für österreichische Binnengewässer vorlegt.

(5) Bewerber, die beschränkt körperlich geeignet sind, kann der Befähigungsausweis unter Auflagen erteilt werden. Die Auflagen sind im Befähigungsausweis zu vermerken. Tritt nach dem Erwerb des Befähigungsausweises eine Beschränkung der körperlichen Eignung ein, können nachträglich Auflagen erteilt werden, soweit dadurch die mit dem Mangel der Eignung verbundenen Gefahren ausgeglichen werden können.

(6) Die seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung gemäß Abs. 1 Z 3 sind für den Erwerb des Befähigungsausweises für Motor- und für Segeljachten für Watt- oder Tagesfahrt (§ 2 Z 7) durch 50 Seemeilen, für

Vorgeschlagene Fassung

3. die erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse (seemännische Praxis) und Seefahrterfahrung zur Führung einer Jacht nachgewiesen haben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Ablegung der Prüfung der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Die geistige und körperliche Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, insbesondere ein ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen, ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(4) Von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ein im Inland zu Recht bestehendes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Triebwagen, Kraft- oder Luftfahrzeugen oder ein Kapitäns- oder Schiffsführerpatent für österreichische Binnengewässer vorlegt. Ist für ein solches der Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens nicht erforderlich, ist dieser gesondert zu erbringen.

(5) Die seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung gemäß Abs. 1 Z 3 sind für

1. Watt- oder Tagesfahrt (§ 2 Z 7) durch 50 Seemeilen, insbesondere als Wachführer,
2. für Küstenfahrt (§ 2 Z 8) durch 500 Seemeilen, insbesondere als Wachführer,
3. für Küstennahe Fahrt (§ 2 Z 9) durch 1000 Seemeilen, insbesondere als Wachführer, jedoch mindestens 250 Seemeilen als Schiffsführer,
4. für Weltweite Fahrt (§ 2 Z 10) durch 3500 Seemeilen, insbesondere als Wachführer, jedoch mindestens 1000 Seemeilen als Schiffsführer,

in Berücksichtigung des Fahrtbereichs, der Art (Segel- oder Motorjacht) und Größe der Jacht und deren unterschiedlicher Bedienung und Führung bei Tag und bei Nacht mittels Logbuch nachzuweisen.

Prüfungsordnung

Geltende Fassung

Küstenfahrt (§ 2 Z 8) durch 500 Seemeilen, für Küstennahe Fahrt (§ 2 Z 9) durch 1000 Seemeilen und für Weltweite Fahrt (§ 2 Z 10) durch 3500 Seemeilen, insbesondere als Schiffsführer oder Wachführer, in Berücksichtigung des Fahrtbereiches, der Art (Segel- oder Motorjacht) und Größe der Jacht und deren unterschiedlicher Bedienung und Führung bei Tag und Nacht nachzuweisen.

Ansuchen

§ 203. (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung ist beim Bundesministerium für Verkehr einzubringen.

(2) Das Ansuchen gemäß Abs. 1 hat folgende Angaben und Belege zu enthalten:

1. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Hauptwohnsitz und Staatsangehörigkeit;
2. Geburts- oder Taufschein;
3. ein Lichtbild (Paßbild) des Bewerbers in der Größe von ca. 3 x 4 cm;
4. ein ärztliches Zeugnis über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen;
5. allenfalls ein im Inland zu Recht bestehendes Befähigungszeugnis für die selbständige Führung von Triebwagen, Kraft- oder Luftfahrzeugen oder ein Kapitäns- oder Schiffsführerpatent für österreichische Binnengewässer;
6. bei Bewerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters;
7. als Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen eine inländische, nach dem 1. Jänner 1973 ausgestellte und zu Recht bestehende Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge (§ 2 des Führerscheinggesetzes - FSG, BGBl. I Nr. 120/1997) oder eine entsprechende Bescheinigung einer der gemäß § 3 Abs. 3 FSG benannten Institutionen;
8. eine Bestätigung über die seemännische Praxis und Seefahrterfahrung;

Vorgeschlagene Fassung**Artikel 1 (SeeSchFVO)**

§ 203. (1) Die Prüfungsordnung muss eine theoretische und eine praktische Prüfung vorsehen, in denen Bewerberinnen und Bewerber um ein Internationales Zertifikat folgendes nachweisen:

1. Ausreichende Kenntnisse der für die Führung von Jachten auf See maßgeblichen Verkehrsvorschriften und die erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse für sichere Schifffahrt auf See und
2. die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse in der Praxis.

(2) Die Prüfung muss mindestens folgende Fachgebiete umfassen:

1. ausreichende Kenntnis der geltenden Vorschriften und der nautischen Veröffentlichungen, insbesondere die Kollisionsverhütungsregeln einschließlich der Vorschriften für die Fahrwasserbezeichnung;
2. allgemeine Kenntnisse über Jachttypen, Jachtbau, Verwendung und Mitführen von Sicherheitsausrüstung, Betrieb und Wartung von Segeln bzw. Antriebsmaschinen;
3. Schiffsführung und Kenntnisse über den Einfluss von Wind, Strom und begrenztem Flottwasser;
4. Verhalten beim Begegnen und Überholen anderer Fahrzeuge;
5. Ankern und Festmachen unter allen Umgebungsbedingungen;
6. Manövrieren in Schleusen und Häfen;
7. allgemeine Kenntnisse der Wetterkunde;
8. allgemeine Navigationskenntnisse, insbesondere Bestimmung eines Standorts und Festlegen eines sicheren Kurses;
9. Verhalten unter besonderen Umständen, insbesondere
 - a) Grundlagen der Unfallverhütung einschließlich Mann-über-Bord-Manöver,
 - b) Maßnahmen im Fall von Zusammenstößen, Maschinenversagen oder Grundberührung, einschließlich Leckabdichtung und Hilfeleistung in Notfällen,
 - c) Verwendung von Rettungsmitteln und Rettungsausrüstung,

Geltende Fassung**Prüfung**

§ 204. (1) Nach der Überprüfung des Ansuchens ist dem Bewerber Ort und Zeit der Prüfung mitzuteilen.

(2) Die Prüfung wird von Prüfungskommissären als Sachverständige abgenommen; sie besteht aus einer theoretischen und praktischen Prüfung.

(3) Die theoretische Prüfung wird schriftlich abgehalten und erstreckt sich auf die genaue Kenntnis der schiffahrtsrechtlichen Vorschriften, Grundzüge der Wetterkunde, die Kenntnis der terrestrischen und astronomischen Navigationsmethoden, die Kenntnis der zur Bedienung und Führung einer Yacht notwendigen Manöver, das Verhalten bei Schiffsunfällen aller Art, Kenntnisse über Motorenbedienung und -behandlung, seemännische Arbeiten, allgemeine Kenntnis der Bauart der Schiffe sowie der Einrichtungen der Yacht und ihrer Betätigung.

(4) Die praktische Prüfung umfaßt die Anwendung der theoretischen Kenntnisse in der Praxis und Schiffsführung. Sie ist an Bord einer Yacht abzuhalten, welche für den entsprechenden Fahrtbereich des zu erlangenden Befähigungsausweises geeignet ist.

(5) Die praktische Prüfung darf erst abgenommen werden, wenn die theoretische Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Zwischen der theoretischen und der praktischen Prüfung dürfen nicht mehr als zwei Jahre liegen.

(6) Das Ergebnis der schriftlichen und praktischen Prüfung, über die von den Prüfungskommissären je eine Niederschrift aufzunehmen ist, wird in das Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zusammengefaßt; sie ist vom Prüfungskommissär dem Bundesministerium für Verkehr zu übermitteln.

(7) Der Bundesminister für Verkehr hat die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Abs. 3 und 4 zu überwachen.

Prüfungskommissäre

§ 205. Der Bundesminister für Verkehr hat zur Begutachtung der fachlichen Befähigung von Personen, Yachten selbständig zu führen, einen

Vorgeschlagene Fassung**Artikel 1 (SeeSchFVO)**

d) Brandverhütung und -bekämpfung und

e) Vermeidung von Gewässerverschmutzung;

10. Besonderheiten der Leistung Erster Hilfe unter Berücksichtigung des Fahrtbereichs;

11. Umweltschutz auf See.

(3) Die Prüfungsordnung muss einen die Fachgebiete gemäß Abs. 2 umfassenden Lernzielkatalog enthalten, anhand dessen die Kenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber zu beurteilen sind.

(4) Die theoretische Prüfung für die Fahrtbereiche 2 bis 4 muss eine Kartenarbeit mit einer dem Fahrtbereich angemessenen Navigationsaufgabe einschließlich Stromeinfluss enthalten.

(5) Die praktische Prüfung ist in Form einer Prüfungsfahrt abzuhalten, deren Dauer und Fahrtstrecke entsprechend dem jeweiligen Fahrtbereich die Beurteilung der Fähigkeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers hinsichtlich Schiffsführung, allgemeiner Seemannschaft, Navigation, Hafenmanöver und Verhalten in Notfällen (insbesondere Mann-über-Bord-Manöver) bei Tag und bei Nacht erlauben.

(6) Die praktische Prüfung ist an Bord einer Yacht abzuhalten, welche für den entsprechenden Fahrtbereich und für die Beurteilung der Kenntnisse entsprechend dem angestrebten Berechtigungsumfang des Internationalen Zertifikats geeignet ist.

(7) Die praktische Prüfung darf erst abgenommen werden, wenn die theoretische Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Zwischen der theoretischen und der praktischen Prüfung dürfen nicht mehr als zwei Jahre liegen. Nach Ablauf dieser Frist ist die theoretische Prüfung zu wiederholen.

Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer

§ 204. (1) Die geistige und körperliche Eignung muss den Anforderungen gemäß § 202 Abs. 3 entsprechen.

(2) Die fachliche Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer, getrennt nach Motor- und Segelyachten, hat jeweils mindestens zu umfassen:

1. seit mindestens drei Jahren Besitz des Befähigungsausweises für

Geltende Fassung

oder mehrere Prüfungskommissäre als Sachverständige aus dem Mitgliederstand des Motorboot-Sportverbandes für Österreich (MSVÖ) bzw. Österreichischen Segelverbandes (ÖSV) zu bestellen. Die Sachverständigen müssen für diese Begutachtung über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Ein Verzeichnis der bestellten Sachverständigen ist beim Bundesministerium für Verkehr aufzulegen.

Ausstellung des Befähigungsausweises

§ 206. (1) Auf Grund der bestandenen Prüfung ist vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ein Befähigungsausweis nach dem Muster der **Anlage 29** auszustellen.

(2) Ein vom Motorboot-Sportverband für Österreich (MSVÖ) oder vom Österreichischen Segel-Verband (ÖSV) gemäß § 15 Abs. 2 des Seeschiffahrtsgesetzes ausgestellter Befähigungsausweis gilt einem gemäß § 15 Abs. 1 des Seeschiffahrtsgesetzes ausgestellten gegenüber als gleichwertig. MSVÖ und ÖSV sind ermächtigt, in den gemäß § 15 Abs. 2 des Seeschiffahrtsgesetzes ausgestellten Befähigungsausweisen folgenden Vermerk anzubringen: "Gilt gemäß § 15 Abs. 2 des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981, und § 206 Abs. 2 der Seeschiffahrts-Verordnung, BGBl. Nr. 189/1981, als amtlicher Befähigungsausweis der Republik Österreich."

(Anm.: War gemäß Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 15. Dezember 2010, G 277/09, V 108/09-16, gesetzwidrig.)

(3) MSVÖ und ÖSV sind weiters ermächtigt, österreichischen Staatsbürgern oder Personen mit ordentlichem Wohnsitz in Österreich, die einen gemäß § 15 Abs. 2 des Seeschiffahrtsgesetzes ausgestellten Befähigungsausweis besitzen, über Antrag ein Internationales Zertifikat für Führer von Sportfahrzeugen nach dem Muster der Anlage 30 auszustellen.

(Anm.: Gemäß Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 15. Dezember 2010, G 277/09, V 108/09-16, aufgehoben.)

Die Herstellung und Ausfertigung dieser Ausweise erfolgt unter Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (Sicherheitsdruck) gemäß § 2 Abs. 3 des Staatsdruckereigesetzes 1996, BGBl. I Nr. 1/1997, ebenso wie deren

Vorgeschlagene Fassung**Artikel 1 (SeeSchFVO)**

- den der Prüfung entsprechenden Fahrtbereich, zumindest jedoch für den Fahrtbereich 2;
2. mindestens fünf Jahre Erfahrung auf dem Gebiet der Ausbildung in der Seeschiffahrt;
 3. seemännische Praxis im Ausmaß von mindestens 5000 Seemeilen, davon mindestens 2000 als verantwortliche Schiffsführerin bzw. verantwortlicher Schiffsführer;
 4. mindestens 30 Bordtage innerhalb der letzten fünf Jahre als verantwortliche Schiffsführerin bzw. verantwortlicher Schiffsführer. Die Prüfungstätigkeit begründet keine derartigen Bordtage;
 5. für den Fahrtbereich 2 Besitz eines UKW-Betriebszeugnisses II (SRC), für die Fahrtbereiche 3 und 4 eines Allgemeinen Betriebszeugnisses II (LRC) gemäß Funker-Zeugnisgesetz 1998 – FZG, BGBl. I Nr. 26/1999 in der jeweils geltenden Fassung;
 6. einen Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe (§ 15 Abs. 11 SeeSchFG).

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 1 (SeeSchFVO)**

Zustellung durch die Österreichische Staatsdruckerei GmbH. Die Kosten sind vom Berechtigten zu tragen und werden diesem von der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH direkt verrechnet. Die näheren Bestimmungen werden durch eine zwischen dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH abzuschließende Vereinbarung geregelt.

Entziehung des Befähigungsausweises

§ 207. (1) Der Befähigungsausweis ist vom Bundesminister für Verkehr zu entziehen, wenn der Berechtigte

(2) Besteht Anlaß zu der Annahme, daß der Inhaber zur Führung von Jachten ungeeignet ist, so kann die Vorlage amts- oder fachärztlicher Zeugnisse verlangt werden.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann Fristen und Bedingungen für die Erteilung eines neuen Befähigungsausweises festsetzen.

1. körperlich, geistig oder auf Grund seines Verhaltens im Verkehr zur Führung von Jachten nicht mehr geeignet ist;

2. den Befähigungsausweis durch wissentlich falsche Angaben erschlichen hat;

3. den Befähigungsausweis durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;

4. eine Auflage nicht erfüllt, wenn diese mit dem Befähigungsausweis verbunden war;

5. grobe Verletzungen der den Verkehr auf See betreffenden Vorschriften begangen hat.

Verzeichnis

§ 208. (1) Das Bundesministerium für Verkehr hat ein Verzeichnis über die ausgestellten bzw. anerkannten Befähigungsausweise zu führen.

(2) Das Verzeichnis gemäß Abs. 1 besteht aus einer nach den Namen der Inhaber und der Art der Befähigungsausweise alphabetisch geordneten Aufstellung.

Geltende Fassung

Artikel 1 (SeeSchFVO)

(3) Personen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, ist über die Person des Inhabers und die Art des Befähigungsausweises Auskunft zu erteilen.

Vorgeschlagene Fassung

* * *